

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchengemeinden und Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/62, 000.391, 000.381, 900.11, 900.15	22.02.2019

Änderung der Kirchenordnung und Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 3 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Beratungsergebnisse des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und der Kirchenleitung zur Änderung der Kirchenordnung (62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung) sowie zu dem Erlass eines Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Hierzu bitten wir um Stellungnahme. Die rechtlichen Neuerungen sollen der Landessynode 2019 zur Beratung vorgelegt werden.

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand steht vor einem umfassenden Systemwechsel. Davon sind auch die Religionsgemeinschaften – auch in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts – betroffen. Dies sind alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und die Landeskirche. Die vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangsregelung (bis zur Anwendung des neuen Rechts) wurde von den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und den kirchlichen Verbänden über die Optionserklärungen in Anspruch genommen. Dieser Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2021 ermöglicht es, die erforderlichen Umstellungen und die Änderungen der kirchlichen Bestimmungen vorzubereiten.

Kirchliche Körperschaften sind „hoheitlich“ durch kirchliche Rechtsetzung (z. B. Erlass von Kirchengesetzen) oder als Dienstherren z. B. für Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig. Diese Aufgaben sind weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt auch, soweit das kirchliche Handeln in der Erfüllung ihres Auftrags der Verkündigung erfolgt (z. B. Amtshandlungen, Konfirmandenun-

- 2 -

terricht, Seelsorge, Archiv- und Personenstandsanfragen, Amtsblatt). Andere, auch hoheitlich wahrzunehmende Verwaltungstätigkeiten können nur dann nicht umsatzsteuerpflichtig bleiben, wenn sie überhaupt nicht im Wettbewerb stattfinden, weil gleichartige Leistungen von privaten Unternehmern nicht erbracht werden können bzw. dürfen. Geregelt werden sollte dies über Kirchengesetze, die sicherstellen, dass die Verwaltungstätigkeiten nur von zentralen kirchlichen Verwaltungsstellen erbracht werden dürfen und es für den Bereich der EKvW ausgeschlossen ist, dass vergleichbare Tätigkeiten von Dritten erbracht werden dürfen. Verträge oder kirchenrechtliche Vereinbarungen stellen keine ausreichende Rechtsgrundlage dar.

Die vorgesehenen Änderungen der Kirchenordnung und der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW nehmen die notwendigen rechtlichen Anpassungen vor, damit Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer im Bereich der Ausgaben vermieden werden, die ansonsten die Kirchensteuerverteilung an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise schmälern würden.

Durch den Erlass des Verwaltungsorganisationsgesetzes für alle kirchlichen Körperschaften soll unter anderem erreicht werden, dass die kirchlichen Organisationseinheiten innerhalb der Landeskirche nicht konkurrierend miteinander umgehen (was ggf. über den „Wettbewerb“ eine Umsatzsteuerpflicht auslösen kann), sondern arbeitsteilig auf das gemeinsame Ziel eines effektiven Ergebnisses ausgerichtet agieren. Es sind klare und umfassende Regelungen für die Verwaltungen der Landeskirche, Verbände, Kirchenkreise und deren Kirchengemeinden notwendig.

Des Weiteren werden durch das Verwaltungsorganisationsgesetz die Grundregeln der Verwaltungsarbeit für alle kirchlichen Körperschaften in einem Gesetz geregelt. Dies dient der Übersichtlichkeit mit dem Ziel einer effektiven, wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Verwaltung auf allen drei Verfassungsebenen in der EKvW (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche).

Die Regelungen aus dem Ersten Abschnitt „Leitung, Verwaltung, Aufsicht“ der Verwaltungsordnungen kamerale und doppische Fassung, die nicht im engeren Sinne zur Finanz- und Vermögensverwaltung gehören, wurden in den Entwurf des Verwaltungsorganisationsgesetzes überführt.

Änderungen der Kirchenordnung

Der Entwurf des 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung sieht zentrale kirchliche Verwaltungsstellen (Artikel 104 und 154) sowie die Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwangs für bestimmte Verwaltungstätigkeiten (Artikel 159a) vor. Des Weiteren soll in den Artikeln 154 und 155 eine Präzisierung des Begriffes „Landeskirchenamt“ erfolgen, damit klargestellt ist, ob das Kollegium Landeskirchenamt, das Landeskirchenamt als Verwaltung oder beide zugleich gemeint sind. Dazu ist jeweils anstelle des Wortes „Landeskirchenamt“ die Formulierung „Kollegium des Landeskirchenamtes“ vorgesehen. Das „Kollegium des Landeskirchenamtes“ ist das Organ (Artikel 154 Absatz 1), und die „Verwaltung des Landeskirchenamtes“ ist die zentrale Verwaltungsstelle (Artikel 154 Absatz 2 Satz 2). Zur näheren Erläuterung der geplanten Änderungen verweisen wir auf die allgemeine Begründung (Anlage 1) sowie auf den Gesetzentwurf (Anlage 2) und die Synopse (Anlage 3).

Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW

Die weiteren notwendigen Regelungen werden in dem Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW zusammengefasst (Entwurf eines Verwaltungsorganisationsgesetzes, Änderungen des Verbandsgesetzes sowie Änderungen in den Verwaltungsordnungen kamerale und doppische Fassung).

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage in den Presbyterien und Kreissynoden zu beraten und das Ergebnis dem Landeskirchenamt bis zum

15. Juli 2019

mitzuteilen. Inhaltliche Stellungnahme bitten wir zusätzlich per E-Mail an Christiane.Niebuhr@lka.ekvw.de zu übersenden, weil uns dies die Auswertung der Stellungnahmen deutlich erleichtert.

Bei weiterem Bedarf bitten wir, das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen. Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2019).

Einige Druckexemplare halten wir vorrätig, bei Bedarf können Sie diese bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@lka.ekvw.de) anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

Allgemeine Begründung für die Änderung der Kirchenordnung und den Erlass des Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW

Anlage 2

Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 3

Synopse zum 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung mit Einzelbegründungen

Anlage 4

Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW

Anlage 5

Entwurf eines Verwaltungsorganisationsgesetzes in der EKvW mit Begründung

Anlage 6

Synopse zur Änderung des Verbandsgesetzes mit Begründung

Allgemeine Begründung zu den Entwürfen

a) eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und b) eines Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Ausgangslage

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den vergangenen Jahren in mehreren Urteilen die Privilegierung der öffentlichen Hand bei der Besteuerung im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern wahrgenommen und im Ergebnis als rechtswidrig eingestuft. Dies sei eine Konsequenz der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der Europäischen Union, die Wettbewerbsneutralität fordert.

Um die Vereinbarkeit der Besteuerungsregelungen für die öffentliche Hand mit dem EU-Recht herzustellen, wurden die Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in bundesdeutsches Steuerrecht umgesetzt.¹ Damit folgt der Gesetzgeber der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hatte 2015 eine Übergangsregelung bis zum Jahr 2021 eingeräumt. Diese wurde von den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und den kirchlichen Verbänden sowie der Landeskirche über sogenannte Optionserklärungen in Anspruch genommen. Dieser Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2021 ermöglicht es, die erforderlichen Umstellungen und die Änderungen der kirchlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Die Abhängigkeit von den konkreten Leistungsbeziehungen von und zwischen kirchlichen Körperschaften kann zu Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer führen, denen nur in wenigen Fällen ein Vorsteuerabzug entgegensteht. Einzelheiten dazu können den Rundschreiben der Landeskirche zur Neuausrichtung der Besteuerung der öffentlichen Hand – § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) – (im FIS-Kirchenrecht unter der Nr. 838 – <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/42138>) entnommen werden.

Nur die im Rahmen öffentlicher Gewalt erbrachten Leistungen (hoheitliche Leistungen) sind auch nach der Neuregelung grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig. Hoheitliche Leistungen stehen nicht im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Kirchliche Körperschaften können Regelungen zum Erbringen hoheitlicher Leistungen treffen, sofern dadurch keine größeren Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Es gilt kirchliche Leistungsbeziehungen (z. B. Bestandsleistungen, Amtshilfe) den Neuregelungen des § 2b UStG anzupassen, d. h. so zu regeln, dass das Wettbewerbskriterium zu anderen Marktteilnehmern ausgeschlossen wird. Dafür sind besondere kirchenrechtliche Regelungen (Kirchengesetze) zu verabschieden, die einen „Marktzugang“ Dritter ausschließen (sog. Anschluss- und Benutzungszwang i. S. d. § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG). Vor dem Hintergrund der beschriebenen gesetzlichen Änderung sind die Kirchenordnung sowie verschiedene andere Rechtsvorschriften (siehe Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen) rechtzeitig (Landessynode 2019) zu ändern. Einerseits sind die zentralen Verwaltungsstellen, denen die Abwicklung nahezu aller Verwaltungsaufgaben zukommen soll, auf Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche festzuschreiben, andererseits ist eine Rechtsvorschrift zu schaffen, mit der der Anschluss- und Benutzungszwang umgesetzt werden kann.

¹ Neuregelung in Artikel 12 Steueränderungsgesetz (StÄndG) 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)
G:\DG5\4_Normen\VwOrg\02_Aenderungen\Stellungnahmeverfahren\E_2019-02-14_Anlage-1-Begründung.docx

Ziel der notwendig werdenden rechtlichen Anpassungen ist es, Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer zu vermeiden, die ansonsten die Kirchensteuerverteilung an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise schmälern würden.

Mit der Schaffung eines **Verwaltungsorganisationsgesetzes** für die westfälische Kirche sollen die Grundregeln der Verwaltungsarbeit kirchengesetzlich geregelt werden. Dies dient der Übersichtlichkeit mit dem Ziel einer effektiven, wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Verwaltung auf allen drei Verfassungsebenen in der EKvW (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche). Durch den Erlass des Verwaltungsorganisationsgesetzes für alle kirchlichen Körperschaften soll unter anderem erreicht werden, dass die kirchlichen Organisationseinheiten innerhalb der Landeskirche nicht konkurrierend miteinander umgehen, sondern arbeitsteilig auf das gemeinsame Ziel eines effektiven Ergebnisses ausgerichtet agieren. Die arbeitsteilige Vernetzung von Aufträgen und die zur Erfüllung erforderlichen Ressourcen sind zu umfangreich, als dass eine Einheit ohne oder sogar gegen eine andere Organisationseinheit einen sinnvollen Dienst leisten könnte. Zur Erreichung effektiver und übersichtlicher Arbeitsstrukturen bedarf es eines klaren, gemeinsam gesteuerten kirchlichen Corporate Governance Standards, der mit Hilfe des Verwaltungsorganisationsgesetzes gefördert werden soll.

2. Auswirkungen der Umsatzbesteuerung auf kirchenrechtliche Vereinbarungen und Verträge sowie auf Verträge mit Dritten

Kirchenrechtliche Vereinbarungen nach § 14a Absatz 1 Verbandsgesetz (VerbG) und andere Verträge/Vereinbarungen, mit denen Verwaltungsgeschäfte auf andere kirchliche Körperschaften, teilweise gegen Entgelt, übertragen werden, genügen nicht den Gestaltungsanforderungen des Umsatzsteuerrechts. Weil mit diesen [kirchenrechtlichen] Vereinbarungen in der Regel die Übertragung (Erbringung) von Leistungen verbunden ist und im Gegenzug „Leistungsentgelte“ fließen, würde die Finanzverwaltung darin eine umsatzsteuerpflichtige Beistandsleistung sehen. Diese Rechtsauffassung ist in Gesprächen mit dem Bundesfinanzministerium im November 2018 bestätigt worden. Das bedeutet, dass alle [kirchenrechtlichen] Vereinbarungen auf eventuell umsatzsteuerpflichtige Tatbestände zu überprüfen sind. Anpassungen oder sogar die Aufhebung der [kirchenrechtlichen] Vereinbarungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Empfohlen wird eine Bereinigung bis zum Jahresende 2019. Dies gilt auch für die Prüfung von Verträgen, die mit Dritten abgeschlossen wurden und die Übertragung von Verwaltungsgeschäften zum Inhalt haben.

Über die Änderungen der Kirchenordnung und diverser Rechtsvorschriften wird eine sichere Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung durch die zentralen Verwaltungsstellen geschaffen. Für die gemeinsamen Kreiskirchenämter, die auf der Grundlage von kirchenrechtlichen Vereinbarungen errichtet wurden, müsste in diesem Jahr der Veränderungsprozess mit den notwendigen synodalen Beschlüssen zur Verbandsgründung und zur Verbandssatzung auf den Weg und bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zum Abschluss gebracht werden. Die drei hiervon betroffenen gemeinsamen Kreiskirchenämter sind dazu gesondert angeschrieben worden.

3. Änderungen der Kirchenordnung (KO)

Die Änderung des Artikels 104 KO war bereits Gegenstand der Beratungen der Gremien im Mai 2018 und ist zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Es ist vorgeschlagen worden, ein westfälisches Verwaltungsorganisationsgesetz für die Landessynode 2019 vorzubereiten, mit dem die Organisation der Verwaltungsdienststellen rechtlich so gestaltet werden sollte, dass für kirchliche Körperschaften weitestgehend keine Umsatzsteuer anfällt. Die Anregun-

gen für die Ausgestaltung der Rechtsvorschriften wurden geprüft und soweit wie möglich in die Gesetzentwürfe übernommen.

In dem Entwurf eines 62. KO-Änderungsgesetzes wurden die Artikel 154 und 155 KO.EKvW neu gefasst. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass unter dem Begriff „Landeskirchenamt“ einerseits das Entscheidungsorgan „Kollegium“ und andererseits die „landeskirchliche Verwaltung“ verstanden wurde. Die Unterscheidung dieser beiden Themen gelingt mit zwei verschiedenen Begriffen leichter. Deshalb soll zukünftig eine sprachliche Abgrenzung durch das „Kollegium des Landeskirchenamtes“ und die „zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung des Landeskirchenamtes)“ erfolgen. Inhaltliche Änderungen sind in der vorgelegten Entwurfsfassung ansonsten nicht erfolgt.

Neu aufgenommen im Gesetzentwurf wurde Artikel 159a KO. Im Zuge der weitreichenden Veränderungen in der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist es erforderlich, eine Rechtsgrundlage in Form einer „Kann-Regelung“ in der Verfassung zu haben, die die Möglichkeit bietet, dass einzelne kirchliche Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt oder Verwaltung des Landeskirchenamtes) zugeordnet werden. Diese eine zentrale Verwaltungsstelle würde zukünftig für alle kirchlichen Körperschaften in der EKvW diese eine Verwaltungsaufgabe zu erledigen haben. Es ist notwendig, eine kirchengesetzliche Grundlage zu schaffen, da dadurch die Wettbewerbssituation zu Dritten ausgeschlossen wird. Angedacht ist es, dieses Instrument für die Aufgaben der Gehaltsabrechnung zu nutzen, denn nur durch eine Zentralisierung der Aufgaben auf eine kirchliche Verwaltung dürften die Umsatzsteuerzahlungen für alle zu vermeiden sein.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW

Die weiteren notwendigen Regelungen werden in einem sogenannten Mantelgesetz [Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen] zusammengefasst. Das Mantelgesetz ist wie folgt aufgebaut:

- Artikel 1 enthält den Entwurf eines Verwaltungsorganisationsgesetzes,
- Artikel 2 enthält die Änderungen des Verbandgesetzes,
- Artikel 3 enthält die Änderungen der Verwaltungsordnung doppisch,
- Artikel 4 enthält die Änderungen der Verwaltungsordnung kameral,
- Artikel 5 regelt das Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

4.1 Entwurf eines Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG) – Artikel 1

Als Ausgangspunkt für den westfälischen Normsetzungsprozess wurde zunächst das rheinische Verwaltungsstrukturgesetz genutzt. Im Prozess der Entwurfsfindung für das westfälische Verwaltungsorganisationsgesetz ist der als Anlage 4 beigefügte Gesetzentwurf entstanden. Die Einzelbegründung der Paragraphen des Verwaltungsorganisationsgesetzes findet sich in der Anlage 5.

Der Verwaltungsorganisationsgesetzentwurf enthält Regelungen, die aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen einen Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausschließen. Für kirchliche Körperschaften soll der „Anschluss- und Benutzungszwang“ im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG gelten. Das bedeutet, dass die typischen kirchlichen Verwaltungsaufgaben von einer zentralen kirchlichen Stelle zu erledigen sind. In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde bereits seit spätestens 2001 (im Nachgang zum „Projekt Bochum“) ein solcher Anschluss- und Benutzungszwang in Form einer Soll-Bestimmung gegenüber den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden rechtlich begründet. In den Verwaltungsordnungen kameral (VwO.k) und doppische Fassung (VwO.d) wurde bereits mit den Änderungen im

Dezember 2017 die Soll-Bestimmung in eine verpflichtende Regelung umgewandelt. Der Entwurf des Verwaltungsorganisationsgesetzes beschreibt in den §§ 8 bis 15 die Struktur und die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung. Verwaltungsstellen sind das Gemeindebüro und das gemeindeübergreifende Gemeindebüro (§ 9), das Kreiskirchenamt (§ 10), das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt (§ 11), die Verwaltung des Landeskirchenamtes (§ 14) sowie das Verbandsbüro (§ 15). Die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte erfordert es, dass alle kirchlichen Verwaltungsstellen sich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben gegenseitig unterstützen. Die Aufgaben der Verwaltungsstellen werden in der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz geregelt.

Die Regelungen aus dem Ersten Abschnitt „Leitung, Verwaltung, Aufsicht“ der VwO.d/VwO.k, die nicht im engeren Sinne zur Finanz- und Vermögensverwaltung gehören, wurden in den Verwaltungsorganisationsgesetzentwurf überführt. Sie finden sich insbesondere in den §§ 2 bis 7, 17 sowie 21 bis 24.

§ 25 VwOrgG gibt der Kirchenleitung die Möglichkeit, in einer Ausführungsverordnung die zur Ausführung notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, zu treffen (siehe Anlage 5, ab Seite 21). Es handelt sich um eine erste Entwurfsfassung, die noch der weiteren Überarbeitung bedarf. In ihr sind zunächst die Regelungen über Verhandlungsniederschriften sowie die Aufgabenpläne für die kirchlichen Verwaltungsstellen und die Mindestpersonalausstattung enthalten. Weitere Anregungen zu der Ausgestaltung der Entwurfsfassung werden gerne entgegen genommen.

Die Übergangsregelungen stellen sicher, dass bis zum 31. Dezember 2020 die vorgesehenen strukturellen Veränderungen – soweit sie nicht jetzt schon gängige Praxis sind – umgesetzt werden und die rechtlichen Regelungen und Satzungen angepasst oder aufgehoben werden.

4.2 Änderungen im Verbandsgesetz – Artikel 2

Im Verbandsgesetz wird § 1 Absatz 4 eingefügt. Mit dieser Ergänzung wird gewährleistet, dass ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle immer deckungsgleich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise ist. Damit stimmt diese Bestimmung des Verbandsgesetzes mit der Entwurfsfassung von Artikel 104 KO überein.

§ 14 VerbG kann aufgehoben werden. Er betraf die Bildung von Parochialverbänden und Gesamtverbänden, die in dieser Form nicht mehr existieren.

4.3 Änderungen in den Verwaltungsordnungen kamerale und doppische Fassung (VwO.d/k) – Artikel 3 und 4

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW wurden die Regelungen aus dem Ersten Abschnitt „Leitung, Verwaltung, Aufsicht“ der VwO.d/VwO.k in das Verwaltungsorganisationsgesetz (Artikel 1) überführt, die nicht im engeren Sinne zur Finanz- und Vermögensverwaltung gehören. Diese Regelungen in den VwO.d/VwO.k können gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Verwaltungsorganisationsgesetzes aufgehoben werden.

Entwurf

(Stand: 18.02.2019)

**62. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom November 2019

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 466), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 104 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsstelle einzurichten.

²Diese führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörenden kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.

³Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsstelle sind in der Satzung zu regeln.“

2. Artikel 154 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 154

(1) ¹Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. ²Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.

(2) ¹Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung zu führen. ²Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung des Landeskirchenamtes) eingerichtet.

(3) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.“

3. In Artikel 155 Absatz 1 wird nach dem Wort „Dem“ die Worte „Kollegium des“ eingefügt und das Wort „Landeskirchenamt“ wird durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt.

4. Nach Artikel 159 wird folgender Artikel 159a eingefügt:

„Artikel 159a

Einer zentralen Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt oder Verwaltung des Landeskirchenamtes) kann jeweils durch Kirchengesetz die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsgeschäfte als eigene Aufgabe für alle kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen übertragen werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung Änderungsvorschläge/Stellungnahmen	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 104	Artikel 104	
<p>(1) Die Kreissynode kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.</p>	<p>(1) Die Kreissynode kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) ¹Durch Satzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. ²Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in der Satzung zu regeln.</p>	<p>(2) ¹Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes soll ist im für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden einzurichten. ²Diese führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörigen kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>^{2,3}Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsstelle sind in der Satzung zu regeln.</p>	<p>Die weitreichenden Veränderungen in der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfordern es, die kirchenrechtlichen Bestimmungen so anzupassen, dass die Verwaltungsgeschäfte der kirchlichen Aufgaben der Körperschaften des öffentlichen Rechts [nach Artikel 4 KO sind dies die Kirchengemeinden, die kirchlichen Verbände und die Kirchenkreise] nur von diesen „kirchlichen Verwaltungen“ wahrgenommen werden dürfen („Anschluss- und Benutzungszwang“) und der Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausgeschlossen wird. Dadurch werden Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer vermieden, die ansonsten die Kirchensteuerverteilung an die o. a. kirchlichen Körperschaften schmälern würden.</p> <p>Die Verwaltungsgeschäfte der kirchlichen Körperschaften werden in der Regel bereits jetzt von zentralen Verwaltungsstellen auf Kirchenkreisebene erledigt. Bei allen Kirchenkreisen existieren seit langem zentrale Verwaltungsstellen, sodass es in der Kirchenordnung nur einer rechtlichen Klarstellung bedarf, um den bereits in der Verwaltungspraxis vorhandenen „Anschluss- und Benutzungszwang“ zweifelsfrei zu formulieren. Aus der Soll-Bestimmung wird eine verbindliche Regelung. Die Verwaltungsordnungen kamerale und doppische Fassung (Nr. 800-d und 800-k im FIS-Kirchenrecht) wurden bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2018 entsprechend angepasst. Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass die zentrale Verwaltungsstelle durch Satzung des Kirchenkreises geregelt wird. Sofern die Verwaltung für mehrere Kirchenkreise</p>

		<p>erfolgen soll, ist der kirchliche Verband als kirchliche Körperschaft [des öffentlichen Rechts] Träger der Verwaltung.</p> <p>Der Begriff „zentrale Verwaltungsstelle“ ist eine neutrale Bezeichnung; in der jeweiligen Satzung kann beispielsweise der Begriff „Kreiskirchenamt“ beibehalten werden.</p> <p>Satz 2 verdeutlicht, dass der „Anschluss- und Benutzungszwang“ für den Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie die dazugehörenden kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände) gilt. Zugleich enthält Satz 2 eine Rechtsgrundlage für den Erlass eines Kirchengesetzes, in dem die Details geregelt werden können. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Ev. Kirche von Westfalen soll das Verwaltungsorganisationsgesetz durch die Landessynode 2019 verabschiedet werden. Das Gesetz enthält maßgebliche Bestimmungen zur Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte für Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise.</p> <p>Das Verwaltungsorganisationsgesetz regelt zum Beispiel, wie die Abgrenzung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Kirchengemeinde (Gemeindebüro), den ggf. bestehenden kirchlichen Verbänden und der zentrale Verwaltungsstelle erfolgen soll. Die Kirchengemeinden und die Verbände auf Ebene der Kirchengemeinden haben zugleich die Verpflichtung, im Rahmen des Notwendigen und Erforderlichen an der Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte durch die zentrale Verwaltungsstelle mitzuwirken. Durch die Änderung in Satz 3 wird ein Bezug zur „zentralen Verwaltungsstelle“ hergestellt.</p>
<p>(3) ¹Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. ²Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>(3) ¹Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. ²Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Artikel 154</p>	<p>Artikel 154</p>	
<p>(1) Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach</p>	<p>(1)¹Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ih-</p>	<p>In der Praxis wird immer wieder angefragt, ob mit dem in Art. 154 aufgeführten Begriff „Landeskirchenamt“ das Kollegium Landeskirchenamt, das Landeskirchenamt als Verwaltung oder beide</p>

<p>ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.</p>	<p>ren Weisungen durch das Landeskirchenamt Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.</p>	<p>zugleich gemeint sind. Zur Klarstellung erfolgt in Abs. 1 jetzt eine Präzisierung mit den Worten „Kollegium des Landeskirchenamtes“. Das „Kollegium des Landeskirchenamtes“ ist das Organ (Abs. 1), und die landeskirchliche Verwaltung ist die zentrale Verwaltungsstelle (Abs. 2 Satz 2). Dort, wo von „Mitglieder des Landeskirchenamtes“ oder „Vorsitz des Landeskirchenamtes“ gesprochen wird, bedarf es keiner Änderung. Satz 2 hat den vormaligen Abs. 3 aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung ist nicht erfolgt.</p>
<p>(2) Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen.</p>	<p>(2) Das Landeskirchenamt Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung des Landeskirchenamtes) eingerichtet.</p>	<p>An der allgemeinen Aufgabenstellung des Kollegiums des Landeskirchenamtes werden keine Änderungen vorgenommen. Anstelle der nicht vollständigen Aufzählung der Rechtsnormen wird jetzt allgemein auf die „kirchliche Ordnung“ verwiesen, die alle Rechtsbestimmungen umfasst. Die Leitung der Landeskirche erfolgt im Auftrag der Landessynode durch das Organ „Kirchenleitung“ (Art. 142 KO). Deren Weisungen und Regelungen sind vom Organ „Kollegium des Landeskirchenamtes“ zu befolgen. Der Hinweis auf die „Richtlinienkompetenz“ der Kirchenleitung kann entfallen, da Abs. 1 das Weisungsrecht der Kirchenleitung beinhaltet und Abs. 4 der Kirchenleitung eine Ermächtigung gibt, über Verordnungen das Nähere zu regeln.</p> <p>Mit dem Klammerzusatz „Landeskirchenamt“ erübrigt es sich, die Bestimmungen der Kirchenordnung zu ändern, in denen dem Landeskirchenamt bestimmte Kompetenzen und Aufgaben zugewiesen werden (z. B. Genehmigungen, Ausnahmeregelungen, Beschwerden, Teilnahmerechte). Gemeint ist hier immer das Kollegium Landeskirchenamt. Weiteres regeln die Dienstordnung für das Landeskirchenamt (Nr. 90 im FIS-Kirchenrecht) sowie die Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt. Es ist eine Delegation von Entscheidungen für bestimmte Aufgaben auf die Dezernentinnen und Dezernenten vorgesehen.</p> <p>Die Verwaltungsaufgaben werden von der landeskirchlichen Verwaltung wahrgenommen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung des Landeskirchenamtes) eingerichtet ist, damit das Kollegium des Landeskirchenamtes in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben erledigen zu können. In dem Entwurf eines Verwaltungsorganisationsgesetzes werden die</p>

		Verwaltungsstellen der kirchlichen Körperschaften (insbesondere Gemeindebüro, Kreiskirchenamt, Verwaltung des Landeskirchenamtes) näher beschrieben. Es ist daher sinnvoll, in der Verfassung die zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung des Landeskirchenamtes) aufzunehmen. Für die Ebene der Kirchenkreise regelt Art. 104 Abs. 2 die Einrichtung von zentralen Verwaltungsstellen (Kreiskirchenämter).
(3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in geschwisterlicher Beratung beschließt.		Abs. 3 ist im Abs. 1 als Satz 2 eingefügt worden.
(4) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.	(3) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.	Bis auf die neue Absatzbezeichnung unverändert.
Art 155	Art 155	
(1) Dem Landeskirchenamt gehören an a) die Präses oder der Präses und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, b) weitere theologische und rechtskundige Mitglieder. Die theologischen Mitglieder müssen ordiniert sein, die rechtskundigen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Außerdem können für besondere Aufgaben andere Mitglieder berufen werden.	(1) Dem Kollegium des Landeskirchenamtes gehören an a) [...] b) [...]	Anpassung an die unterscheidende Wortwahl in Art. 154 Abs. 1 Satz 1; im Übrigen unverändert.
(2) ¹ Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung im Hauptamt auf Lebenszeit oder im Nebenamt für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Zeit berufen. ² Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.		
(3) ¹ Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. ² Sie oder er wird durch		Formulierung eindeutig, denn einen Vorsitz gibt es nur im Kollegialorgan, nicht in der Verwaltungsstelle.

<p>die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch die juristische Vizepräsidentin oder den juristischen Vizepräsidenten vertreten.</p>		
<p>(4) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, sind zu den Sitzungen der Kirchenleitung in den Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzuzuziehen.</p>		<p>Formulierung eindeutig, denn Mitglieder hat nur das Kollegialorgan, nicht die Verwaltungsstelle.</p>
	<p>Artikel 159a</p>	
	<p>Einer zentralen Verwaltungsstelle (Kreis-kirchenamt oder Verwaltung des Landeskirchenamtes) kann jeweils durch Kirchengesetz die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsgeschäfte als eigene Aufgabe für alle kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen übertragen werden.</p>	<p>Die weitreichenden Veränderungen in der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfordern es, eine kirchenrechtliche Bestimmung zu schaffen, die es erlaubt, festzuschreiben, dass eine bestimmte Verwaltungsaufgabe nur noch von einer kirchlichen Verwaltung wahrgenommen wird. Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn eine Körperschaft den legalen und ausschließlichen (nicht im Wettbewerb mit Dritten stehenden) Auftrag zu einer Aufgabenerledigung hat. In diesem Fall erfolgt die Abwicklung dieser Aufgabe für alle beteiligten kirchlichen Körperschaften. Vorstellbar ist der sogenannte „Anschluss- und Benutzungszwang“ beispielsweise für die Abwicklung der Aufgaben der Gehaltsabrechnung. Zurzeit werden diese Aufgaben über verschiedene Dienstleister abgerechnet und ab dem Jahr 2021 würde Umsatzsteuer anfallen. Wenn durch ein Kirchengesetz der Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausgeschlossen wird, wird für <u>alle</u> Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie für die Landeskirche die Zahlung der Umsatzsteuer vermieden. Dadurch entfallen Mehrbelastungen der kirchlichen Haushalte, die ansonsten negative Auswirkungen auf die Kirchensteuerverteilung hätten.</p> <p>Die Vorschrift ist systematisch im sechsten Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ verankert worden. Sie ist bewusst als „Kann-Vorschrift“ gestaltet. Der kirchliche Gesetzgeber hat im Rahmen der Ermessensabwägung die Vor- und Nachteile abzuwägen, ob und für welche kirchlichen Aufgaben eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt oder Verwaltung des Landeskirchenamtes) zukünftig für alle kirchlichen Körperschaften in der Ev. Kirche von</p>

		<p>Westfalen zuständig sein soll. Dies wird regelmäßig durch ein Kirchengesetz geschehen. Dadurch wird im Rahmen des Stimmabgabeverfahrens geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben auf Zustimmung stößt. Eine weitere Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgt im Rahmen der Beratungen der Landessynode über das Kirchengesetz. Nur im Ausnahmefall – unter Beachtung der Vorgaben des Art. 144 – kann die Regelung über eine gesetzvertretende Verordnung erfolgen. In diesem Fall ist auch eine Beteiligung der Mitglieder der Landessynode gewährleistet. Die Landessynode hat im Rahmen ihrer Entscheidung die Möglichkeit, ihre Zustimmung zu der gesetzvertretenden Verordnung zu erteilen oder zu versagen. Sollte die von der Kirchenleitung erlassene gesetzvertretende Verordnung nicht von der Landessynode bestätigt werden, hätte dies deren Aufhebung zur Konsequenz.</p>
--	--	---

Entwurf
Stand: 18. Februar 2019

Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom ... November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Ziel, Leitung, Verantwortung

- § 1 Ziel der kirchlichen Verwaltung
- § 2 Leitungsorgane
- § 3 Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse
- § 4 Vorsitz
- § 5 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister
- § 6 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane
- § 7 Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung

- § 8 Verwaltungsstellen
- § 9 Gemeindebüro
- § 10 Kreiskirchenamt
- § 11 Kirchenkreisübergreifendes Kreiskirchenamt
- § 12 Leitung des Kreiskirchenamtes
- § 13 Ordnungsgemäße kreiskirchliche Verwaltung
- § 14 Die Verwaltung des Landeskirchenamtes
- § 15 Verbandsbüro
- § 16 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 17 Personal- und Sachmittelausstattung
- § 18 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane
- § 19 Schriftwechsel
- § 20 Superintendentur

Dritter Abschnitt
Aufsicht

- § 21 Aufsicht
- § 22 Aufsicht durch den Kirchenkreis
- § 23 Aufsicht durch die Landeskirche

Vierter Abschnitt
Siegel, Ausführungsbestimmungen

- § 24 Siegelberechtigung
- § 25 Ausführungsverordnung

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmung

- § 26 Übergangsregelungen

Erster Abschnitt
Ziel, Leitung, Verantwortung

§ 1

Ziel der kirchlichen Verwaltung

(1) ¹Die westfälische Kirche trägt als gegliederte Gesamtorganisation mit ihrer kirchlichen Verwaltung dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. ²Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften werden bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Entscheidungen von der kirchlichen Verwaltung unterstützt. ³Die kirchliche Verwaltung ist dabei an Recht und Gesetz gebunden und unterliegt der Führung der Leitungsorgane.

(2) Die Organisation der kirchlichen Verwaltung soll so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird.

§ 2

Leitungsorgane

(1) ¹Die Leitungsorgane führen die Geschäfte der kirchlichen Körperschaft, gewinnen die notwendigen ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden, richten die erforderlichen Ämter und Dienste ein und beaufsichtigen alle mit der Ausführung der Geschäfte befassten Stellen und Personen. ²Sie sind zur Compliance insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten verpflichtet und sichern die Einhaltung durch ein internes Kontrollsystem (IKS).

(2) ¹Aus Rechtsgeschäften, die ohne die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebene aufsichtliche Genehmigung oder von Personen ohne Ermächtigung abgeschlossen werden, wird die kirchliche Körperschaft nicht verpflichtet. ²Die Organhaftung gemäß § 89 BGB bleibt unberührt.

§ 3

Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse

(1) ¹Alle Maßnahmen der Leitung, insbesondere Verfügungen über kirchliches Vermögen oder die Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen, bedürfen der Beschlussfassung des Leitungsorgans. ²Einer Beschlussfassung bedürfen nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Für jede Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.

(3) ¹Für die Niederschriften ist unabhängig von einer digitalen Speicherung ein gebundenes Buch oder ein Loseblattbuch zu verwenden. ²Das Nähere kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.

§ 4

Vorsitz

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel. ²Durch Satzung oder andere kirchenrechtliche Regelungen kann der Schriftwechsel in Verwaltungsangelegenheiten auf andere Personen oder eine zuständige zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) übertragen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die durch Kirchenrecht zur Mitwirkung Berufenen (zum Beispiel Finanzausschuss, Mitarbeitervertretung) zu beteiligen.

(3) ¹Wenn ein Leitungsorgan mit einem Beschluss seine Befugnisse überschreitet oder gegen das kirchliche Recht verstößt, hat die oder der Vorsitzende den Beschluss zu beanstanden. ²Verbleibt das Leitungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung der aufsichtsführenden Stelle einzuholen. ³Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

§ 5

Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

¹Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister führt die Aufsicht über das Haushaltswesen sowie über das Vermögen der Kirchengemeinde (Artikel 61 Kirchenordnung). ²Durch Beschluss des Presbyteriums können ihr oder ihm weitere Aufgaben übertragen werden. ³Bei Berufung von mehreren Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern werden ihre Zuständigkeiten durch Beschluss des Leitungsorgans geregelt. ⁴Sie werden in der Ausübung ihres Amtes durch das Kreiskirchenamt unterstützt.

§ 6

Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane

(1) Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen des kirchlichen und des allgemeinen Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.

(2) ¹Sie haben Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. ²Das Leitungsorgan bestimmt die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme in die Unterlagen.

(3) Für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft oder Dritten dadurch entstehen, dass ein Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die beteiligten Mitglieder der Leitungsorgane nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Amtshaftung.

§ 7

Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden

(1) ¹Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sind für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Führung ihrer Geschäfte und dienstlichen Handlungen verantwortlich. ²Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anweisungen haben sie bei der anordnenden Stelle unverzüglich, in besonderen Fällen schriftlich, geltend zu machen.

(2) Alle beruflich Mitarbeitenden haften nach Maßgabe der arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden.

Zweiter Abschnitt **Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung**

§ 8

Verwaltungsstellen

(1) ¹Die kirchlichen Körperschaften bilden die erforderlichen Verwaltungsstellen. ²Diese sind das Gemeindebüro und das gemeindeübergreifende Gemeindebüro (§ 9), das Kreiskirchenamt (§ 10), das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt (§ 11), die Verwaltung des Landeskirchenamtes (§ 14) sowie das Verbandsbüro (§ 15).

(2) ¹Die Aufgaben der Verwaltungsstellen richten sich nach dem kirchlichen Recht und diesem Gesetz. ²Das Nähere kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden. ³Die Ausführungsverordnung kann auch Regelungen zur Verteilung der Aufgaben zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche und Verbänden enthalten.

(3) Die Wirtschaftsführung der Verwaltungsstellen muss so zweckmäßig und kostensparend wie möglich sein.

§ 9

Gemeindebüro

(1) ¹Die Kirchengemeinde hält ein Gemeindebüro vor Ort vor. ²Das Gemeindebüro dient als kirchengemeindliche Anlaufstelle und nimmt Aufgaben der kirchengemeindlichen Verwaltung wahr.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchengemeinden ein gemeindeübergreifendes Gemeindebüro einrichten. ²Als Träger für ein solches Gemeindebüro ist ein Gemeindeverband einzurichten.

(3) ¹Mitarbeitende im Gemeindebüro sind durch geeignete Maßnahmen hinreichend zu qualifizieren. ²Neue Mitarbeitende sollen durch das Kreiskirchenamt eine Einführung in die Verwaltungsabläufe erhalten.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) ¹Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für jeden Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) einzurichten. ²Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte für alle kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit die Aufgaben nicht von den Kirchengemeinden oder der Landeskirche wahrzunehmen sind. ³Die beteiligten Körperschaften bleiben Träger ihrer Verwaltungsaufgaben. ⁴Sie wirken an der Erfüllung der Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnung mit und tragen durch ihre Verwaltungsstellen gemeinsam zur Qualitätssicherung bei.

(2) Eine Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf Dritte ist nicht zulässig.

(3) Die Kreiskirchenämter müssen durch die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.

§ 11

Kirchenkreisübergreifendes Kreiskirchenamt

- (1) ¹Abweichend von § 10 können mehrere Kirchenkreise ein kirchenkreisübergreifendes Kreiskirchenamt einrichten. ²Als Träger für ein solches Kreiskirchenamt ist ein Kirchenkreisverband einzurichten.
- (2) In der Satzung des Kirchenkreisverbandes ist sicherzustellen, dass die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung gemeinsam von den Kreissynodalvorständen im Verbandsvorstand der beteiligten Kirchenkreise wahrgenommen wird.
- (3) ¹Die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise müssen im Verbandsvorstand vertreten sein. ²Eine Superintendentin oder ein Superintendent führt den Vorsitz nach Maßgabe der Verbandssatzung.
- (4) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung des kirchenkreisübergreifenden Kreiskirchenamtes liegt beim Vorsitz des Verbandsvorstandes.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Kreiskirchenamt entsprechend.

§ 12

Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) Der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung im Kreiskirchenamt sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.
- (2) ¹Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter und eine Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. ²Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung für das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt werden vom Verbandsvorstand bestimmt.
- (3) ¹Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter muss über die erforderliche Qualifikation zur Leitung der Verwaltung sowie über kirchliche Führungskompetenz verfügen. ²Vorausgesetzt wird insbesondere die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation. ³Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind wahrzunehmen.
- (4) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter verantwortet sich vor dem Kreissynodalvorstand und hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung, zu berichten.

§ 13

Ordnungsgemäße kreiskirchliche Verwaltung

- (1) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf das Kreiskirchenamt übertragenen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit den beteiligten Körperschaften.
- (2) ¹Die beteiligten Körperschaften tragen die Verantwortung der ordnungsgemäßen Verwaltung für die Aufgaben, die nicht dem Kreiskirchenamt übertragen sind. ²Sie sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt zu fördern.
- (3) ¹Die beteiligten Körperschaften sind jederzeit berechtigt, durch ihre Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister oder sonstige Beauftragte Auskünfte und Unterlagen in

ihren Angelegenheiten zu erhalten. ²Sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Kreiskirchenamt rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) ¹Die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der beteiligten Körperschaften werden von dem Kreiskirchenamt ausgeführt, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. ²Hält das Kreiskirchenamt eine Weisung oder einen Beschluss für rechtswidrig, so sind die Bedenken unverzüglich dem jeweiligen Leitungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu geben. ³Besteht das Leitungsorgan auf der Durchführung der Weisung oder des Beschlusses, so legt das Leitungsorgan die Angelegenheit der aufsichtsführenden Stelle zur Entscheidung vor. ⁴Bis zum Vorliegen dieser Entscheidung darf die Weisung oder der Beschluss durch das Kreiskirchenamt nicht ausgeführt werden, es sei denn, das zuständige Leitungsorgan der beteiligten Körperschaft weist dies ausdrücklich unter Angabe der Gründe schriftlich an. ⁵Gegen die Entscheidung ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 14

Die Verwaltung des Landeskirchenamtes

Das Kollegium des Landeskirchenamtes führt die allgemeine Verwaltung der Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

§ 15

Verbandsbüro

¹Ein Verband nach § 1 Absatz 1 Verbandsgesetz kann ein Verbandsbüro vor Ort vorhalten. ²Dieses dient als verbandliche Anlaufstelle und nimmt Aufgaben der verbandlichen Verwaltung wahr.

§ 16

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) ¹Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die die oder der Vorsitzende oder sonstige Beauftragte im Rahmen gesetzlicher Zuständigkeit oder auf Grund besonderer Ermächtigung treffen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplanes bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können. ²Hierzu gehören in der Regel:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit auf die Verwaltungsleitung delegiert,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden im Rahmen des Haushaltes unbeschadet der Genehmigungsvorbehalte der Verwaltungsordnung,
- d) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- e) die Ausfertigung von Protokollbuchauszügen.

(2) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte durch Beschluss vorbehält. ²Im Rahmen der behördlichen Binnenorganisation kann die Verwaltungsleitung die rechtsverbindliche Vertretung an Mitarbeitende des Kreiskirchenamtes delegieren.

(3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung können durch eine Ausführungsverordnung für Gemeindebüro, Kreiskirchenamt, Landeskirchenamt und Verbandsbüro weiter konkretisiert werden.

§ 17

Personal- und Sachmittelausstattung

(1) Die Verwaltungsstellen müssen ausreichend mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sein, um ihre Aufgaben in fachlicher und zeitlicher Hinsicht qualifiziert erledigen zu können.

(2) Eine Mindestpersonal- und Sachmittelausstattung zur Gewährleistung von Fachlichkeit und Arbeitsfähigkeit wird in der Ausführungsverordnung geregelt.

§ 18

Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane

(1) ¹Die Verwaltungsleitung und Mitarbeitende der Verwaltung können zu den Sitzungen des Leitungsorgans hinzugezogen werden. ²Über deren Teilnahme entscheidet die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans.

(2) ¹Über die Teilnahme der Verwaltung an den Sitzungen des Presbyteriums entscheidet die oder der Vorsitzende des Presbyteriums im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung. ²Für die Leitungsorgane von Verbänden sowie für Ausschüsse mit übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Die Verwaltungsleitung wird zu den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme eingeladen, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft angehört.

(4) ¹Die Verwaltungsleitung wird zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes eingeladen. ²Hiervon kann der Kreissynodalvorstand im Einzelfall durch Beschluss abweichen.

§ 19

Schriftwechsel

¹Die Verwaltungsleitung führt den Schriftwechsel in allen ihr übertragenen Angelegenheiten im Auftrag der betreffenden Körperschaft, soweit sich die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans nicht die Führung des Schriftwechsels für bestimmte Angelegenheiten vorbehält. ²Die Führung des Schriftwechsels kann durch Beschluss des Leitungsorgans anderen Mitarbeitenden in der Verwaltung übertragen werden.

§ 20

Superintendentur

(1) ¹Die Superintendentur dient der Superintendentin oder dem Superintendenten - unbeschadet der Funktion und Aufgabe des Kreiskirchenamtes - als unmittelbare Verwaltungs- und Assistenzeinheit. ²Sie soll am Dienort der Superintendentin oder des Superintendenten eingerichtet sein.

(2) Aufgabe der Superintendentur ist die Unterstützung der Superintendentin oder des Superintendenten bei der Erledigung der ihr oder ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben.

Dritter Abschnitt Aufsicht

§ 21 Aufsicht

(1) ¹Die Aufsicht wird ausgeübt durch Kirchenkreis und Landeskirche. ²Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten, dazu Berichte und Unterlagen anzufordern, an Ort und Stelle zu prüfen und den ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen Weisungen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erteilen.

(2) ¹Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatlichen Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen. ²Beschlüsse, deren Ausführungen einer Genehmigung bedürfen, dürfen erst nach erteilter Genehmigung ausgeführt werden. ³Eine Nichtbeachtung kann haftungsrechtliche Folgen gemäß § 6 Absatz 3 nach sich ziehen.

§ 22 Aufsicht durch den Kirchenkreis

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Kirchengesetze.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand wirkt nach Maßgabe der Kirchenordnung und dieses Kirchengesetzes an der Verwaltung der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände mit. ²Er hat die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden und der Verbände zu überwachen, die Kirchengemeinden und Verbände zu beraten sowie die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen. ³Soweit die ordnungsgemäße Vermögens- und Finanzverwaltung in den Kirchengemeinden gefährdet ist, hat er dafür zu sorgen, dass die Mängel beseitigt werden.

(3) Die der Kreissynode obliegende laufende Überwachung der Verwaltung der Kirchengemeinden, der Verbände und ihrer Einrichtungen sowie der eigenen Einrichtungen des Kirchenkreises geschieht im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 2 Absatz 1 Satz 2).

§ 23 Aufsicht durch die Landeskirche

(1) ¹Die Organe der Landeskirche führen nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Kirchengesetze die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie deren Einrichtungen. ²Sie können sich dabei der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen bedienen. ³Die zuständigen Organe des jeweiligen Kirchenkreises sind zu beteiligen.

(2) ¹Die Organe der Landeskirche führen ferner die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und ihrer Einrichtungen. ²Soweit eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann das Aufsichtsorgan Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Vermögens- und Finanzverwaltung wiederherzustellen. ³Soweit dem Aufsichtsorgan im Rahmen der Ersatzvornahme Kosten entstehen, sind diese von der kirchlichen Körperschaft zu erstatten.

(3) Bei Einrichtungen und Stiftungen, die nach Satzung oder Herkommen der unmittelbaren Aufsicht der Landeskirche unterstehen, führt das Landeskirchenamt die Aufsicht.

(4) Aufgaben der Aufsicht, die nach dieser Verordnung den Organen der Landeskirche zugeordnet sind, können den Organen der Kirchenkreise oder anderen Stellen, die den Organen der Landeskirche nachgeordnet sind, übertragen werden.

Vierter Abschnitt Siegel, Ausführungsbestimmungen

§ 24

Siegelberechtigung

(1) ¹Kirchliche Körperschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. ²Urkunden, die von ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, besitzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO). ³Sie bedürfen daher in den Fällen, in denen nach staatlichem Recht eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, keiner weiteren Beglaubigung.

(2) ¹Die Führung des Siegels kann durch Beschluss des rechtsvertretenden Leitungsorgans auf die Leitung der Verwaltungsstelle übertragen werden. ²Im Rahmen der behördlichen Binnenorganisation kann die Verwaltungsleitung die Führung des Siegels an Mitarbeitende des Kreiskirchenamtes delegieren.

(3) ¹Die Verwendung des Kirchensiegels richtet sich insbesondere nach der Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Die Ausführungsverordnung kann weitere Festlegungen zur Verwendung des Siegels treffen.

§ 25

Ausführungsverordnung

Die Kirchenleitung kann die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, durch Verordnung treffen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung

§ 26

Übergangsregelungen

(1) Die Verwaltungsgeschäfte der Verbände, die nicht dem Verbandsbüro obliegen, sind bis zum 31. Dezember 2020 auf die zentrale Verwaltungsstelle des Kirchenkreises zu übertragen.

(2) ¹Kirchenrechtliche Vereinbarungen, die die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsgeschäfte oder Aufgaben der zentralen Verwaltungsstelle mehrerer Kirchenkreise zum Gegenstand haben, sind bis zum 31. Dezember 2020 anzupassen oder aufzuheben. ²Die Verwaltungsgeschäfte sind bis zum 31. Dezember 2020 auf die zentrale Verwaltungsstelle des Kirchenkreises zu übertragen.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte von Kirchengemeinden, für die nach dem Aufgabenplan der Kirchenkreis zuständig ist, sind bis 31. Dezember 2020 auf die zentrale Verwaltungsstelle des Kirchenkreises zu übertragen.

(4) Die Satzungen der kirchlichen Körperschaften, die den Regelungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 2020 anzupassen oder aufzuheben.

Artikel 2 **Änderung des Verbandsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch die Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017 (KABl. 2017 S. 135, 189), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle hat sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise zu decken.“
2. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung**

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 20. Dezember 2018 (KABl. 2019 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei den §§ 3–13 die Bezeichnungen der Überschriften jeweils durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
2. Die §§ 3–13 werden aufgehoben

Artikel 4 **Änderung der Verwaltungsordnung kameral**

Die Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung kameral vom 20. Dezember 2018 (KABl. 2019 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei den §§ 3-13 die Bezeichnungen der Überschriften jeweils durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
2. Die §§ 3–13 werden aufgehoben

Artikel 5
Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S)

Az.: 001.11/62, 000.391, 000.381, 900.11, 900.15

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p><u>Inhaltsverzeichnis:</u></p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Ziel, Leitung, Verantwortung</p> <p>§ 1 Ziel der kirchlichen Verwaltung § 2 Leitungsorgane § 3 Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse § 4 Vorsitz § 5 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister § 6 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane § 7 Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung</p> <p>§ 8 Verwaltungsstellen § 9 Gemeindebüro § 10 Kreiskirchenamt § 11 Kirchenkreisübergreifendes Kreiskirchenamt § 12 Leitung des Kreiskirchenamtes § 13 Ordnungsgemäße kreiskirchliche Verwaltung § 14 Die Verwaltung des Landeskirchenamtes § 15 Verbandsbüro § 16 Geschäfte der laufenden Verwaltung § 17 Personal- und Sachmittelausstattung § 18 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane § 19 Schriftwechsel § 20 Superintendentur</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Aufsicht</p> <p>§ 21 Aufsicht § 22 Aufsicht durch den Kirchenkreis § 23 Aufsicht durch die Landeskirche</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Siegel, Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 24 Siegelberechtigung § 25 Ausführungsverordnung</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung</p> <p>§ 26 Übergangsregelungen</p>	<p>Mit der Schaffung eines neuen Verwaltungsorganisationsgesetzes für alle kirchlichen Körperschaften sollen die Grundregeln der Verwaltungsarbeit in einem Gesetz kodifiziert werden. Dies dient der Übersichtlichkeit und der erleichterten Rechtsfindung mit dem Ziel einer effektiven, wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Verwaltung, die dem Auftrag der Kirche dient. Andere Landeskirchen haben ähnliche Normen geschaffen, vgl. das Verwaltungsstrukturgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG-EKiR) vom 12. Januar 2013 (zuletzt geändert 2014 und 2016).</p> <p>Das Gesetz soll die Verwaltungsorganisation als „Werkzeug“ (griechisch: Organon) der Kirche regeln. Ziel ist es, die Verwaltung in allen Handlungsebenen der Landeskirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche, Verband) auf die Auftragserfüllung auszurichten. Verwaltung ist kein Selbstzweck.</p> <p>Mit der in 2016 in Kraft getretenen Neuregelung des § 2b UStG ist eine weitreichende Veränderung in der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts verbunden, von der auch alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts betroffen sind. Nach § 2b UStG werden alle auf privatrechtlicher Grundlage erfolgten Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterworfen, sofern nicht eine gesetzliche Norm von der Umsatzsteuer befreit. Nur die im Rahmen öffentlicher Gewalt erbrachten Leistungen sind auch nach der Neuregelung grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig, soweit die juristische Person Tätigkeiten ausübt, die ihr hoheitlich obliegen. Auch kirchliche Körperschaften können solche hoheitlichen Regelungen treffen, sofern dadurch keine größeren Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Der Verwaltungsorganisationsgesetzentwurf enthält dementsprechend Regelungen, die einen Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausschließen.</p> <p>Des Weiteren wurden einige Regelungen aus dem Ersten Abschnitt [Leitung, Verwaltung, Aufsicht] der Verwaltungsordnungen kamerale und doppische Fassung – VwO.d/k in den Entwurf des Verwaltungsorganisationsgesetzes übernommen und teilweise modifiziert. Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden diese Regelungen in den Verwaltungsordnungen aufgehoben.</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
Erster Abschnitt Ziel, Leitung, Verantwortung	
<p style="text-align: center;">§ 1 Ziel der kirchlichen Verwaltung</p> <p>(1) ¹Die westfälische Kirche trägt als gegliederte Gesamtorganisation mit ihrer kirchlichen Verwaltung dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. ²Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften werden bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Entscheidungen von der kirchlichen Verwaltung unterstützt. ³Die kirchliche Verwaltung ist dabei an Recht und Gesetz gebunden und unterliegt der Führung der Leitungsorgane.</p> <p>(2) Die Organisation der kirchlichen Verwaltung soll so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird.</p>	<p>In § 1 werden die Aufgabe und das Ziel der kirchlichen Verwaltung beschrieben und damit das Ziel dieses Gesetzes formuliert. Der Begriff „westfälische Kirche“ umfasst die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Ev. Kirche von Westfalen.</p> <p>„Verwaltung dient [...] der inneren und äußeren Ordnung des jeweiligen Sachhandelns, indem sie dessen Abläufe organisiert und rechtsförmige wie informelle Entscheidungen vorbereitet und trifft“ (vgl. Hinnerk Wißmann in Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, § 25 Rn. 4 m.w.N.). „Umfasst sind somit privatrechtliche wie öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen zu Dritten (u.a. Beschaffung, Kirchensteuerwesen, Friedhofswesen) wie auch der kircheninterne Bereich (etwa das Organisations-, Dienst- und Disziplinarrecht). Ausdrücklich einzubeziehen sind vor allem die Entscheidungen über geistliche Amtshandlungen (Kasualien): In Taufe, Trauung und Beerdigung trifft die Amtskirche verbindliche Entscheidungen gegenüber Dritten. Hier haben Verfahrensregelungen zur Vorbereitung der Entscheidung ihren vornehmlichen Anwendungsbereich – gerade wenn dabei durchaus eine materielle Bestimmungsmacht der einzelnen Pfarrer anerkannt wird, welche eben nicht mit einer quasi-privaten Autonomie der Handhabung verwechselt werden sollte.“ (vgl. Hinnerk Wissmann in Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, § 25 Rn. 17 m.w.N.).</p> <p>Absatz 1 stellt fest, dass die Verwaltung der Führung der Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften unterliegt. Die Verwaltung unterstützt die Leitungsorgane bei ihrer kirchlichen Arbeit durch Übernahme der Verwaltungstätigkeiten. „Unterstützen“ meint Beraten, Vorbereiten und auf jedwede mögliche Weise zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags Beitragen. Ziel ist das arbeitsteilige Zusammenwirken aller Ebenen in der Landeskirche.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Leitungsorgane</p> <p>(1) ¹Die Leitungsorgane führen die Geschäfte der kirchlichen Körperschaft, gewinnen die notwendigen ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden, richten die erforderlichen Ämter und Dienste ein und beaufsichtigen alle mit der</p>	<p>§ 2 Abs. 1 ist angelehnt an § 3 Abs. 1 VwO.d/VwO.k und an Art. 9 Abs. 1 KO.</p> <p><u>§ 3 Abs. 1 VwO.d/VwO.k:</u> ¹Die Leitung der Vermögens- und Finanzverwaltung liegt bei den Organen, die jeweils durch die Kirchenordnung, besondere Kirchengesetze, Satzungen oder kirchenrechtliche Vereinbarungen bestimmt sind. ²Diese legen ihre Ziele in den Handlungsfeldern fest. ³Sie führen die Geschäfte, sorgen für die</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>Ausführung der Geschäfte befassten Stellen und Personen. ²Sie sind zur Compliance insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten verpflichtet und sichern die Einhaltung durch ein internes Kontrollsystem (IKS).</p> <p>(2) ¹Aus Rechtsgeschäften, die ohne die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebene aufsichtliche Genehmigung oder von Personen ohne Ermächtigung abgeschlossen werden, wird die kirchliche Körperschaft nicht verpflichtet. ²Die Organhaftung gemäß § 89 BGB bleibt unberührt.</p>	<p><i>notwendigen Verwaltungseinrichtungen, beaufsichtigen alle mit der Ausführung der Verwaltungsgeschäfte befassten Stellen und Personen und nehmen die rechtliche Vertretung gegenüber Behörden und Dritten wahr, sofern diese Befugnisse nicht durch kirchenrechtliche Vereinbarung oder durch Satzung auf andere Stellen übertragen sind.“</i></p> <p>Abs. 1 betont die Leitungsaufgabe im Blick auf die Körperschaft insgesamt.</p> <p>Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Leitungsorgane zur <i>Compliance</i> insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten. <i>Compliance</i> stammt aus dem angloamerikanischen Rechtsraum, ist aber auch im deutschen Sprachraum ein gebräuchlicher Begriff geworden für ein "ordnungsgemäßes" Verhalten einer juristischen Person. Eine unmittelbare Übersetzung - etwa „Normkonformität“ oder „Regeltreue“ - trifft nicht den vollständigen Bedeutungsinhalt des Wortes <i>Compliance</i>. Ebenso fassen die Bezeichnungen "Ordnungsgemäßheit" und „Risikominimierung" die Sache zu eng. <i>Compliance</i> umfasst „das Einhalten wollen“ von Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Kodizes und darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Regelabweichungen und Rechtsverstößen. <i>Compliance</i> trägt den Gedanken der regulierten Selbstregulierung in sich („<i>enforced self-regulation</i>“). Insgesamt sind damit alle Maßnahmen umfasst und eine Haltung beschrieben, die ordnungsgemäßes Verhalten aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirche sicherstellt.</p> <p>Der Begriff <i>Compliance</i> wird mit einer entsprechenden Erläuterung ab 2019 auch in die Verwaltungsordnung Doppische Fassung (VwO.d) aufgenommen.</p> <p>Abs. 2 VwOrgG-E entspricht wortgetreu § 3 Absatz 4 VwO.d/VwO.k. Entsprechend § 177 BGB (Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht) ist ein Rechtsgeschäft, das ohne aufsichtliche Genehmigung oder ohne Ermächtigung im Namen einer kirchlichen Körperschaft abgeschlossen wurde, für diese nicht rechtlich bindend. § 177 BGB gilt auch, wenn Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Grenzen ihrer Vertretungsmacht überschreiten (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Auflage 2019, § 177 Rn. 1).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse</p> <p>(1) ¹Alle Maßnahmen der Leitung, insbesondere Verfügungen über kirchliches</p>	<p>§ 3 findet für alle drei Verfassungsebenen der Landeskirche (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche) Anwendung.</p> <p>Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 1 VwO.d.</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>Vermögen oder die Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen, bedürfen der Beschlussfassung des Leitungsorgans. ²Einer Beschlussfassung bedürfen nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(2) Für jede Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.</p> <p>(3) ¹Für die Niederschriften ist unabhängig von einer digitalen Speicherung ein gebundenes Buch oder ein Loseblattbuch zu verwenden. ²Das Nähere kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.</p>	<p>Nach Abs. 1 ist für alle Maßnahmen der Leitung ein Beschluss des Leitungsorgans notwendig. Davon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie solche Maßnahmen, für die eine gesetzliche Zuständigkeit oder besondere Ermächtigung besteht. Jede Maßnahme verlangt einen eigenen Beschluss (Abs. 2).</p> <p>„Geschäfte der laufenden Verwaltung“ werden in § 16 Abs. 1 näher definiert.</p> <p>Abs. 2 ist angelehnt an § 4 Abs. 2 VwO.d/VwO.k: <i>„Für jede Angelegenheit ist ein besonderer Beschluss zu fassen.“</i></p> <p>Der Einschub „unabhängig von einer digitalen Speicherung“ in Abs. 3 ist neu hinzugefügt worden. Die digitale Speicherung der Niederschriften dient nur als Arbeitssicherung. Die Regelung des Abs. 3 Satz 1 erlaubt nicht den Verzicht auf die Verwendung eines gebundenen Buches oder eines Loseblattbuches.</p> <p>Die Regelungen der VwO (§ 4 Abs. 3 Satz 2 bis Abs. 5) finden sich nunmehr in der Ausführungsverordnung (§ 1). Nach § 25 kann die Kirchenleitung die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen durch Verordnung treffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz</p> <p>(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel. ²Durch Satzung oder andere kirchenrechtliche Regelungen kann der Schriftwechsel in Verwaltungsangelegenheiten auf andere Personen oder eine zuständige zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) übertragen werden.</p>	<p>§ 4 VwOrgG-E orientiert sich an § 6 VwO.d:</p> <p>(1) <i>„¹Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel. ²Durch Satzung oder andere kirchenrechtliche Regelungen kann der Schriftwechsel in Verwaltungsangelegenheiten auf andere Personen oder zentrale Verwaltungsstellen (Kreiskirchenamt) übertragen werden.</i></p> <p>(2) <i>Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die durch Kirchenordnung, Kirchengesetze, kirchenrechtliche Vereinbarung oder Satzung zur Mitwirkung Berufenen (z. B. Finanzausschuss, Mitarbeitervertretung) zu beteiligen.</i></p> <p>(3) <i>¹Wenn ein Leitungsorgan mit einem Beschluss seine Befugnisse überschreitet oder gegen das in der Kirche geltende Recht verstößt, hat die oder der Vorsitzende den Beschluss zu beanstanden. ²Verbleibt das Leitungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle einzuholen. ³Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen.“</i></p> <p>Zu Abs. 1 Satz 2: Die „anderen Personen“ sind solche in demselben Leitungsorgan oder in demselben Verwaltungsamt. Ebenso kann das</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>(2) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die durch Kirchenrecht zur Mitwirkung Berufenen (zum Beispiel Finanzausschuss, Mitarbeitervertretung) zu beteiligen.</p> <p>(3) ¹Wenn ein Leitungsorgan mit einem Beschluss seine Befugnisse überschreitet oder gegen das kirchliche Recht verstößt, hat die oder der Vorsitzende den Beschluss zu beanstanden. ²Verbleibt das Leitungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung der aufsichtsführenden Stelle einzuholen. ³Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen.</p>	<p>Kreiskirchenamt nur ein örtlich zuständiges Kreiskirchenamt sein. Eine Delegation an ein Kreiskirchenamt eines Nachbarkirchenkreises darf nicht erfolgen. Für „dritte Kreiskirchenämter“ kann kein Anschluss- und Benutzungszwang gelten und es würden so steuerbare Leistungen nicht ausgeschlossen sein oder zumindest theoretisch ermöglicht.</p> <p>In Abs. 2 wird anstelle von „Kirchenordnung, Kirchengesetze, kirchenrechtliche Vereinbarung oder Satzung“ (§ 6 Abs. 2 VwO.d) der Oberbegriff „Kirchenrecht“ gewählt.</p> <p>In Abs. 3 Satz 2 wird zur Klarstellung „aufsichtsführende Stelle“ anstatt „zuständige Stelle“ (§ 6 Abs. 3 Satz 2 VwO.d) verwendet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister</p> <p>¹Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister führt die Aufsicht über das Haushaltswesen sowie über das Vermögen der Kirchengemeinde (Artikel 61 Kirchenordnung). ²Durch Beschluss des Presbyteriums können ihr oder ihm weitere Aufgaben übertragen werden. ³Bei Berufung von mehreren Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern werden ihre Zuständigkeiten durch Beschluss des Leitungsorgans geregelt. ⁴Sie werden in der Ausübung ihres Amtes durch das Kreiskirchenamt unterstützt.</p>	<p>§ 5 VwOrgG-E Abs. 1 Satz 1-3 entspricht § 7 Abs. 1 VwO.d/VwO.k. Es wurde lediglich der Verweis auf Artikel 61 Kirchenordnung eingefügt und der Begriff „Haushaltswesen“ anstelle von „Kassen- und Rechnungswesen“ verwendet. Für § 7 Abs. 1 Satz 1 VwO.d trat am 1. Januar 2019 ebenfalls die Änderung von „Kassen- und Rechnungswesen“ zu „Haushaltswesen“ in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane</p> <p>(1) Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen des kirchlichen und des allgemeinen Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.</p> <p>(2) ¹Sie haben Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. ²Das Leitungsorgan bestimmt die Form der Unterrichtung und der</p>	<p>Abs. 1 entspricht inhaltlich § 5 Abs. 1 VwO.d/VwO.k.</p> <p>Aus Abs. 2 ergibt sich für die Mitglieder der Leitungsorgane ein Recht auf Information und Einsichtnahme in die Unterlagen, die die Arbeit in ihrem</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>Einsichtnahme in die Unterlagen.</p> <p>(3) Für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft oder Dritten dadurch entstehen, dass ein Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die beteiligten Mitglieder der Leitungsorgane nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Amtshaftung.</p>	<p>Verantwortungsbereich betreffen. Nur so ist es ihnen möglich, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte übernehmen zu können. Abs. 2 ist wortgleich mit § 5 Abs. 2 VwO.d/k.</p> <p>Abs. 3 ist wortgleich mit § 5 Abs. 3 VwO.d/k. Danach haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die Mitglieder der Leitungsorgane für Schäden, die sie durch grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen verursacht haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden</p> <p>(1) ¹Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sind für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Führung ihrer Geschäfte und dienstlichen Handlungen verantwortlich. ²Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anweisungen haben sie bei der anordnenden Stelle unverzüglich, in besonderen Fällen schriftlich, geltend zu machen.</p> <p>(2) Alle beruflich Mitarbeitenden haften nach Maßgabe der arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden.</p>	<p>§ 7 VwOrgG-E orientiert sich an § 9 VwO.d: <i>„¹Alle beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und haften nach Maßgabe der arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden. ²Alle Mitarbeitenden sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen persönlich verantwortlich. ³Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie bei der anordnenden Stelle unverzüglich, in besonderen Fällen schriftlich, geltend zu machen.“</i></p> <p>Zur Verdeutlichung der Unterscheidung zwischen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in den Regelungen des § 9 VwO.d und zur Hervorhebung von § 9 S. 2 VwO.d wird § 7 VwOrgG in zwei Absätze aufgeteilt und enthält abweichende Formulierungen.</p> <p>Für Schäden, die durch Ehrenamtliche verursacht werden, hat die Landeskirche über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH Sammelversicherungsverträge abgeschlossen.</p> <p>Gemäß Art. 18 KO sind alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.</p>
<p>Zweiter Abschnitt Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Verwaltungsstellen</p> <p>(1) ¹Die kirchlichen Körperschaften bilden die erforderlichen</p>	<p>Abs. 1 beinhaltet eine Aufzählung der von den kirchlichen Körperschaften zu</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>Verwaltungsstellen. ²Diese sind das Gemeindebüro und das gemeindeübergreifende Gemeindebüro (§ 9), das Kreiskirchenamt (§ 10), das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt (§ 11), die Verwaltung des Landeskirchenamtes (§ 14) sowie das Verbandsbüro (§ 15).</p> <p>(2) ¹Die Aufgaben der Verwaltungsstellen richten sich nach dem kirchlichen Recht und diesem Gesetz. ²Das Nähere kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden. ³Die Ausführungsverordnung kann auch Regelungen zur Verteilung der Aufgaben zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche und Verbänden enthalten.</p>	<p>bildenden Verwaltungsstellen. Auf Gemeindeebene sind das Gemeindebüro und das gemeinsame gemeindeübergreifende Gemeindebüro die Verwaltungsstellen. Auf Kreisebene bilden das Kreiskirchenamt sowie das gemeinsame kreisübergreifende Kreiskirchenamt und auf Landesebene die Verwaltung des Landeskirchenamtes die zentralen Verwaltungsstellen. Verbände richten in der Regel Verwaltungsstellen in Form von Verbandsbüros ein. Die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte erfordert es, dass alle kirchlichen Verwaltungsstellen sich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben gegenseitig unterstützen.</p> <p>Die Aufgaben der Gemeindebüros und Kreiskirchenämter werden in der Ausführungsverordnung (§§ 2 und 3) geregelt. Die bisherigen Empfehlungen aus dem Gutachten des Projekts „Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen“ („PSA II - Gutachten“; siehe Fachinformationssystem Kirchenrecht, Rundschreiben Nr. 34/2014) werden in die Ausführungsverordnung übernommen.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis bleibt den Leitungsorganen erhalten, die Verwaltungsstellen dienen regelmäßig als Ausführungsbeauftragte.</p> <p>Die weitreichenden Veränderungen in der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfordern es, die kirchenrechtlichen Bestimmungen so anzupassen, dass die Verwaltungsgeschäfte der kirchlichen Aufgaben der Körperschaften des öffentlichen Rechts nur von diesen „kirchlichen Verwaltungen“ wahrgenommen werden dürfen („Anschluss- und Benutzungszwang“) und der Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausgeschlossen wird. Dadurch werden Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer vermieden, die ansonsten die Kirchensteuerverteilung an die o. a. kirchlichen Körperschaften schmälern würden. In diesem Zusammenhang wird für die Landessynode 2019 eine Gesetzesvorlage zur Verfassungsänderung erarbeitet, die ab 2020 eine Änderung des Art. 104 KO vorsieht. Danach sind alle Kirchenkreise verpflichtet, zentrale Verwaltungsstellen einzurichten. Die Verwaltungsgeschäfte der kirchlichen Körperschaften werden in der Regel bereits jetzt von zentralen Verwaltungsstellen auf Kreiskirchenebene ausgeführt. Bei allen Kirchenkreisen existieren seit langem zentrale Verwaltungsstellen, so dass es in der Kirchenordnung nur einer rechtlichen Klarstellung bedarf, um den bereits in der Verwaltungspraxis bestehenden</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>(3) Die Wirtschaftsführung der Verwaltungsstellen muss so zweckmäßig und kostensparend wie möglich sein.</p>	<p>„Anschluss- und Benutzungszwang“ zweifelsfrei zu formulieren.</p> <p>Neufassung des Art. 104 Abs. 2 KO: <i>„1Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsstelle einzurichten. 2Diese führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörenden kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.3Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsstelle sind in der Satzung zu regeln.“</i></p> <p>Abs. 3 legt für die Wirtschaftsführung den Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit fest.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Gemeindebüro</p> <p>(1) 1Die Kirchengemeinde hält ein Gemeindebüro vor Ort vor. 2Das Gemeindebüro dient als kirchengemeindliche Anlaufstelle und nimmt Aufgaben der kirchengemeindlichen Verwaltung wahr.</p> <p>(2) 1Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchengemeinden ein gemeindeübergreifendes Gemeindebüro einrichten. 2Als Träger für ein solches Gemeindebüro ist ein Gemeindeverband einzurichten.</p> <p>(3) 1Mitarbeitende im Gemeindebüro sind durch geeignete Maßnahmen hinreichend zu qualifizieren. 2Neue Mitarbeitende sollen durch das Kreiskirchenamt eine Einführung in die Verwaltungsabläufe erhalten.</p>	<p>Vgl. Art. 7 Abs. 1 KO und Art. 52 KO.</p> <p>§ 9 enthält konkretisierende Regelungen für die nach § 8 zu bildenden Verwaltungsstellen auf Gemeindeebene (Gemeindebüros und gemeinsame gemeindeübergreifende Gemeindebüros).</p> <p>Jede Gemeinde richtet ein Gemeindebüro für die Gemeindemitglieder vor Ort als Anlaufstelle ein, soweit nicht nach Abs. 2 von mehreren Gemeinden ein gemeinsames Gemeindebüro eingerichtet wird. Die in dem Gemeindebüro wahrzunehmenden Aufgaben werden entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 in der Ausführungsverordnung geregelt (§ 2 Aufgabenplan Gemeindebüro).</p> <p>Auf der Grundlage des Verbandsgesetzes können aber auch mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsames Gemeindebüro errichten (Abs. 2). Eine entsprechende Regelung für die Kreisebene findet sich in § 11. Für die Satzung des Gemeindeverbandes wird ein Muster zur Verfügung gestellt.</p> <p>„Geeignete Maßnahmen“ nach Abs. 3 Satz 1 sind z. B. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, aber auch interne Schulungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Kreiskirchenamt</p> <p>(1) 1Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist</p>	<p>§ 10 enthält konkretisierende Regelungen für die nach § 8 zu bildenden Verwaltungsstellen auf Kreisebene (Kreiskirchenämter).</p> <p>In jedem Kirchenkreis soll es nur eine gemeinsame Verwaltungsstelle (das Kreiskirchenamt) geben, die die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden,</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>für jeden Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) einzurichten. ²Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte für alle kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit die Aufgaben nicht von den Kirchengemeinden oder der Landeskirche wahrzunehmen sind. ³Die beteiligten Körperschaften bleiben Träger ihrer Verwaltungsaufgaben. ⁴Sie wirken an der Erfüllung der Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnung mit und tragen durch ihre Verwaltungsstellen gemeinsam zur Qualitätssicherung bei.</p> <p>(2) Eine Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf Dritte ist nicht zulässig.</p>	<p>der kreiskirchlichen Ebene sowie der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände erledigt. Dies wird bereits seit Einführung des § 10 VwO.d praktiziert. Insofern orientiert sich § 10 Abs. 1 VwOrgG-E an § 10 Abs. 1 Satz 1-3 VwO.d : <i>„¹Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsdienststelle einzurichten. ²Diese führt alle Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörenden kirchlichen Körperschaften. ³Die dazugehörenden kirchlichen Körperschaften wirken an der Erfüllung der Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnung mit.“</i></p> <p>Die gemeinsamen Verwaltungsstellen erledigen die Verwaltungsgeschäfte der beteiligten Körperschaften, bereiten kirchenaufsichtliche Maßnahmen vor, führen diese durch und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Verwaltungsangelegenheiten. Alle anderen Verwaltungsstellen außer dieser einen örtlich zuständigen sind „Dritte“ i. S. d. § 10 Abs. 2 VwOrgG, unabhängig davon, ob es kirchliche oder andere Träger sind. Die Regelung des Abs. 2, wonach die Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf Dritte unzulässig ist, ist notwendig, um eine Umsatzsteuerzahlungspflicht zu vermeiden (vgl. Begründung zu § 8). Dafür muss ein Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben zwingend gesetzlich ausgeschlossen sein, so dass keine Wettbewerbssituation entstehen kann, die eine Umsatzsteuerpflichtigkeit auslösen würde. Nach aktuellem Kenntnisstand reicht der Übertragungsausschluss durch Verträge oder kirchenrechtliche Vereinbarungen nicht aus. Ebenso unzureichend zur Vermeidung der Umsatzsteuerpflichtigkeit wäre ein eingeschränkter Übertragungsausschluss.</p> <p>Grundsätzlich soll es möglich sein, mehrere Standorte einer gemeinsamen Verwaltungsstelle einzurichten. Es muss aber die einheitliche Leitung der gemeinsamen Verwaltung sichergestellt sein, einschließlich einer funktionierenden und effizienten Organisation.</p> <p>Träger dieser gemeinsamen Verwaltungsstelle soll der Kirchenkreis sein.</p> <p>Die Körperschaften des öffentlichen Rechts umfassen auch ihre unselbstständigen Dienste und Einrichtungen. Eigenständige (ggf. zugeordnete) Einrichtungen verwalten sich grundsätzlich selbst (z.B. rechtlich</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>(3) Die Kreiskirchenämter müssen durch die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.</p>	<p>selbstständige Stiftung).</p> <p>In Abs. 1 Satz 2 wird bewusst nicht die Formulierung aus § 10 VwO.d „alle Verwaltungsgeschäfte“ gewählt, so dass gerade keine umfassende Gesamtzuordnung vorgeschrieben wird.</p> <p>Die im Kreiskirchenamt wahrzunehmenden Aufgaben werden entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 in der Ausführungsverordnung geregelt (§ 3 Aufgabenplan Kreiskirchenamt).</p> <p>In Abs. 1 Satz 4 ist eine Mitwirkungspflicht der an der zentralen Verwaltungsstelle beteiligten Körperschaften geregelt, z.B.: bei Beschlussfassungen und Auskunftserteilungen.</p> <p>Abs. 3 konkretisiert das in § 2 Abs. 1 festgelegte Ziel, die kirchliche Verwaltung so wirtschaftlich, effektiv und qualitativ hochwertig wie möglich zu gestalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Kirchenkreisübergreifendes Kreiskirchenamt</p> <p>(1) ¹Abweichend von § 10 können mehrere Kirchenkreise ein kirchenkreisübergreifendes Kreiskirchenamt einrichten. ²Als Träger für ein solches Kreiskirchenamt ist ein Kirchenkreisverband einzurichten.</p> <p>(2) In der Satzung des Kirchenkreisverbandes ist sicherzustellen, dass die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung gemeinsam von den Kreissynodalvorständen im Verbandsvorstand der beteiligten Kirchenkreise wahrgenommen wird.</p> <p>(3) ¹Die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise müssen im Verbandsvorstand vertreten sein. ²Eine Superintendentin oder ein Superintendent führt den Vorsitz nach Maßgabe der Verbandssatzung.</p> <p>(4) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung des</p>	<p>§ 11 enthält konkretisierende Regelungen für die nach § 8 zu bildenden Verwaltungsstellen auf Kreisebene (Kreiskirchenämter und kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenämter).</p> <p>Ein nach § 11 Abs. 1 eingerichtetes übergreifendes Kreiskirchenamt ersetzt die ansonsten bei den einzelnen Kirchenkreisen bestehenden Kreiskirchenämter. Eine solche kirchenkreisübergreifende Verwaltung ist in Form eines Kirchenkreisverbandes nach § 1 Abs. 2 VerbG zu bilden.</p> <p>Zu Abs. 3: vgl. Art. 114 Abs. 2 KO.</p> <p>Der Vorsitz im Verbandsvorstand soll von den Superintendentinnen und Superintendenten im Wechsel wahrgenommen werden. Näheres wird durch die Verbandssatzung geregelt.</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>kirchenkreisübergreifenden Kreiskirchenamtes liegt beim Vorsitz des Verbandsvorstandes.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Kreiskirchenamt entsprechend.</p>	<p>Abs. 5 eröffnet den Anwendungsbereich der Regelungen für das Kreiskirchenamt auch für das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Leitung des Kreiskirchenamtes</p> <p>(1) Der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung im Kreiskirchenamt sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.</p> <p>(2) ¹Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter und eine Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. ²Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung für das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt werden vom Verbandsvorstand bestimmt.</p> <p>(3) ¹Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter muss über die erforderliche Qualifikation zur Leitung der Verwaltung sowie über kirchliche Führungskompetenz verfügen. ²Vorausgesetzt wird insbesondere die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation. ³Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind wahrzunehmen.</p> <p>(4) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter verantwortet sich vor dem Kreissynodalvorstand und hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung, zu berichten.</p>	<p>Die Führungs- und Leitungsaufgaben der gemeinsamen Verwaltungsstelle sollen die Verantwortung für die Verwaltungsarbeit insgesamt, die Vertretung der Arbeit nach außen sowie die Steuerung der Verwaltungsorganisation umfassen. Dies kann das Setzen von Zielen, das Kontrollieren von deren Einhaltung, den verantwortlichen Personaleinsatz, Personalentwicklungsmaßnahmen, Qualitätssicherung sowie die Beobachtung der weiteren Aufgabenentwicklung beinhalten.</p> <p>Da die Verantwortung für die gemeinsame Verwaltungsstelle nach § 13 Abs. 1 VwOrgG-E beim Kreissynodalvorstand liegt, ist es konsequent, dass der Kreissynodalvorstand die Verwaltungsstellenleitung bestimmt (Abs. 2).</p> <p>Zu Abs. 2 Satz 2: Sofern der Verbandsvorstand noch nicht besteht, müssten hier die entsprechenden Kreissynodalvorstände übereinstimmend gemeinsam handeln.</p> <p>Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter muss die erforderliche soziale und kirchliche Kompetenz zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion sowie Kenntnisse über Grundzüge des Arbeitsrechts, des Finanzwesens, der Personalentwicklung und im Bereich Organisation nachweisen.</p> <p>Der Bericht nach Abs. 4 kann Informationen insbesondere hinsichtlich der Kostenentwicklung der gemeinsamen Verwaltungsstellen bieten und als Instrument der Transparenz und Überprüfbarkeit dienen.</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungsgemäße kreiskirchliche Verwaltung</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf das Kreiskirchenamt übertragenen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit den beteiligten Körperschaften.</p> <p>(2) ¹Die beteiligten Körperschaften tragen die Verantwortung der ordnungsgemäßen Verwaltung für die Aufgaben, die nicht dem Kreiskirchenamt übertragen sind. ²Sie sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt zu fördern.</p> <p>(3) ¹Die beteiligten Körperschaften sind jederzeit berechtigt, durch ihre Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister oder sonstige Beauftragte Auskünfte und Unterlagen in ihren Angelegenheiten zu erhalten. ²Sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Kreiskirchenamt rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) ¹Die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der beteiligten Körperschaften werden von dem Kreiskirchenamt ausgeführt, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. ²Hält das Kreiskirchenamt eine Weisung oder einen Beschluss für rechtswidrig, so sind die Bedenken unverzüglich dem jeweiligen Leitungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu geben. ³Besteht das Leitungsorgan auf der Durchführung der Weisung oder des Beschlusses, so legt das Leitungsorgan die Angelegenheit der aufsichtsführenden Stelle zur Entscheidung vor. ⁴Bis zum Vorliegen dieser Entscheidung darf die Weisung oder der Beschluss durch das Kreiskirchenamt nicht ausgeführt werden, es sei denn, das zuständige Leitungsorgan der beteiligten Körperschaft weist dies ausdrücklich unter Angabe der Gründe schriftlich an. ⁵Gegen die Entscheidung ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet.</p>	<p>Die Verantwortlichkeit für die Verwaltung insgesamt soll zwischen der Kirchengemeinde und dem Träger der gemeinsamen Verwaltungsstelle – also dem Kirchenkreis – geteilt sein. § 13 beschreibt diese Aufteilung der Verwaltung dahingehend, dass grundsätzlich die Verantwortung für das Funktionieren der gemeinsamen Verwaltung beim Kirchenkreis liegt. Die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung für die Aufgaben, die nicht bei der gemeinsamen Verwaltungsstelle liegen. Beide sind verpflichtet, die Zusammenarbeit zu fördern und sind einander auskunftspflichtig.</p> <p>Abs. 4 überträgt den Gedanken des Art. 161 KO auf die Ausführung der Beschlüsse durch die Verwaltung.</p> <p>Nach § 20 VwGG.EKD haben Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, aufschiebende Wirkung.</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 14 Die Verwaltung des Landeskirchenamtes</p> <p>Das Kollegium des Landeskirchenamtes führt die allgemeine Verwaltung der Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung.</p>	<p>Vgl. Art. 154 Abs. 2 KO; nach Art. 154 Abs. 4 KO regelt die Kirchenleitung in einer Dienstordnung den Verwaltungsbetrieb des Landeskirchenamtes.</p> <p>Für die Landessynode 2019 wird eine Gesetzesvorlage zur Verfassungsänderung erarbeitet, die ab 2020 eine Änderung der Art. 154 und 155 Abs. 1 KO vorsieht sowie die Einfügung des Art. 159a.</p> <p>Neufassung des Art. 154 KO:</p> <p>(1) <i>„Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.</i></p> <p>(2) <i>„Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung zu führen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung des Landeskirchenamtes) eingerichtet.</i></p> <p>(3) <i>Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.“</i></p> <p>Neufassung des Art. 155 Abs. 1 KO: „Dem Kollegium des Landeskirchenamtes gehören an</p> <p>a) [...]</p> <p>b) [...]</p> <p>Art. 159a KO: „Einer zentralen Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt oder Verwaltung des Landeskirchenamtes) kann jeweils durch Kirchengesetz die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsgeschäfte als eigene Aufgabe für alle kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen übertragen werden.“</p> <p>Zur Begründung für die Verfassungsänderungen wird auf die entsprechende Vorlage verwiesen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Verbandsbüro</p> <p>Ein Verband nach § 1 Absatz 1 Verbandsgesetz kann ein Verbandsbüro vor</p>	<p>§ 15 bezieht sich auf § 8, wo das Verbandsbüro als zentrale Verwaltungsstelle aufgeführt ist. Die Einrichtung eines Verbandsbüros ist optional und betrifft vorrangig Gemeinde- und Friedhofsverbände.</p> <p>Die Verwaltungsgeschäfte eines Gemeinde- oder Friedhofsverbandes sind</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>Ort vorhalten. ²Dieses dient als verbandliche Anlaufstelle und nimmt Aufgaben der verbandlichen Verwaltung wahr.</p>	<p>von der zentralen Verwaltungsstelle und von dem Verbandsbüro wahrzunehmen. § 5 Ausführungsverordnung beschreibt die Aufgaben, die von dem Verbandsbüro wahrgenommen werden können.</p> <p>Wenn das Kreiskirchenamt die Verwaltungsaufgaben ausführt, ist die Einrichtung eines Verbandsbüros unnötig. Ein Kreiskirchenamt in Rechtsform eines Verbandes, das alle Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erledigt, kann dagegen Außenstellen vorhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>(1) ¹Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die die oder der Vorsitzende oder sonstige Beauftragte im Rahmen gesetzlicher Zuständigkeit oder auf Grund besonderer Ermächtigung treffen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplanes bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können. ²Hierzu gehören in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten, b) die Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit auf die Verwaltungsleitung delegiert, c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden im Rahmen des Haushaltes unbeschadet der Genehmigungsvorbehalte der Verwaltungsordnung, d) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen, e) die Ausfertigung von Protokollbuchauszügen. <p>(2) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte durch Beschluss vorbehält. ²Im Rahmen der behördlichen Binnenorganisation kann die Verwaltungsleitung die rechtsverbindliche Vertretung an Mitarbeitende des Kreiskirchenamtes</p>	<p>Abs. 1 definiert die „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.</p> <p>Abs. 2 delegiert die Geschäfte der laufenden Verwaltung (sowohl auf gemeindlicher als auch auf kreiskirchlicher Ebene) grundsätzlich auf die Verwaltungsleitung. Abs. 2 enthält auch ein Rückholrecht des Leitungsorgans für bestimmte Geschäfte. Die Regelung dient der Rechtsklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit. Satz 2 regelt die Möglichkeit der verbindlichen Außenvertretung in den Grenzen der laufenden Verwaltung.</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>delegieren.</p> <p>(3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung können durch eine Ausführungsverordnung für Gemeindebüro, Kreiskirchenamt, Landeskirchenamt und Verbandsbüro weiter konkretisiert werden.</p>	<p>Zu Abs. 3: Für den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung können durch das Leitungsorgan Beschränkungen vorgesehen werden (z.B. Summengrenzen). Näheres kann die Ausführungsverordnung regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Personal- und Sachmittelausstattung</p> <p>(1) Die Verwaltungsstellen müssen ausreichend mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sein, um ihre Aufgaben in fachlicher und zeitlicher Hinsicht qualifiziert erledigen zu können.</p> <p>(2) Eine Mindestpersonal- und Sachmittelausstattung zur Gewährleistung von Fachlichkeit und Arbeitsfähigkeit wird in der Ausführungsverordnung geregelt.</p>	<p>§ 17 findet für alle Verfassungsebenen der Landeskirche Anwendung.</p> <p>Die bisher bestehenden Regelungen der Richtlinie zur Mindestpersonalausstattung zu § 10 VwO.d/k (vgl. S. 90 ff. des Sonderdrucks zur VwO.d) finden sich jetzt in der Ausführungsverordnung (§ 6 Mindestpersonalausstattung). Die Richtlinie wird mit der für 2020 vorgesehenen Aufhebung der §§ 3-13 VwO.d/k in die Ausführungsverordnung verlagert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane</p> <p>(1) ¹Die Verwaltungsleitung und Mitarbeitende der Verwaltung können zu den Sitzungen des Leitungsorgans hinzugezogen werden. ²Über deren Teilnahme entscheidet die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans.</p> <p>(2) ¹Über die Teilnahme der Verwaltung an den Sitzungen des Presbyteriums entscheidet die oder der Vorsitzende des Presbyteriums im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung. ²Für die Leitungsorgane von Verbänden sowie für Ausschüsse mit übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Regelung entsprechend.</p> <p>(3) Die Verwaltungsleitung wird zu den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme eingeladen, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft angehört.</p> <p>(4) ¹Die Verwaltungsleitung wird zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes eingeladen. ²Hiervon kann der Kreissynodalvorstand im Einzelfall durch Beschluss abweichen.</p>	<p>§ 18 gilt für alle Verfassungsebenen der Landeskirche.</p> <p>Abs. 1 und 2 VwOrgG-E dienen der Möglichkeit des Informationsaustausches und der qualifizierten Beratung von Verwaltung und Leitungsorgan. Auf eine verpflichtende ständige Sitzungsbegleitung soll mit Rücksicht auf geografische und strukturelle Besonderheiten und wirtschaftliche Belange einzelner Gemeinden verzichtet werden.</p> <p>Für die Ebene der Kreissynode gilt nach Abs. 4, dass die Verwaltungsleitung an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnimmt, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft (durch Mitgliedschaft) angehört. Dies ist sachgemäß, da eine regelmäßige Berichtspflicht der Verwaltungsleitung besteht und sich die Verwaltung insgesamt vor der Kreissynode verantworten muss. Darüber hinaus ist es sachgemäß, dass die Verwaltungsleitung die Diskussionen der Kreissynode aufnimmt, ihrerseits Informationen aus der Verwaltung direkt an die Kreissynode weitergeben kann und insofern die geforderte Zusammenarbeit zwischen Leitungsorgan und Verwaltungsleitung stattfindet.</p> <p>Aufgrund dieser Überlegungen soll die Verwaltungsleitung grundsätzlich an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes zu allen Tagesordnungspunkten teilnehmen und gehört werden. Es besteht im Ausnahmefall aber auch die</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
	Möglichkeit, dass der Kreissynodalvorstand aus einem konkreten Anlass heraus zu einem Tagesordnungspunkt ohne die Anwesenheit der Verwaltungsleitung tagt oder sogar eine Verhandlung führt. Der Kreissynodalvorstand bleibt immer verantwortlich für seine Entscheidungen.
<p style="text-align: center;">§ 19 Schriftwechsel</p> <p>1Die Verwaltungsleitung führt den Schriftwechsel in allen ihr übertragenen Angelegenheiten im Auftrag der betreffenden Körperschaft, soweit sich die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans nicht die Führung des Schriftwechsels für bestimmte Angelegenheiten vorbehält. 2Die Führung des Schriftwechsels kann durch Beschluss des Leitungsorgans anderen Mitarbeitenden in der Verwaltung übertragen werden.</p>	<p>In den Angelegenheiten, die an einen anderen Rechtsträger übertragen sind, geht entsprechend auch der Schriftwechsel mit über. Die oder der Zeichnungsberechtigte ist an die Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihr oder ihm unterzeichneten Schriftstücke.</p> <p>Vgl. zu Satz 2 Art. 71 Abs. 4 KO. Die Übertragung der Unterschriftsbefugnisse auf andere Mitarbeitende in der Verwaltung (z. B. Abteilungsleitung) ist grundsätzlich möglich. Die Verwaltungsleitung muss diesbezüglich einen Vorschlag erarbeiten, der vom Leitungsorgan der Zustimmung bedarf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Superintendentur</p> <p>(1) 1Die Superintendentur dient der Superintendentin oder dem Superintendenten - unbeschadet der Funktion und Aufgabe des Kreiskirchenamtes - als unmittelbare Verwaltungs- und Assistenzeinheit. 2Sie soll am Dienort der Superintendentin oder des Superintendenten eingerichtet sein.</p> <p>(2) Aufgabe der Superintendentur ist die Unterstützung der Superintendentin oder des Superintendenten bei der Erledigung der ihr oder ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben.</p>	<p>Der bisher verwendete Begriff der Superintendentur gewinnt durch § 20 an Kontur. Die Aufgaben der Superintendentur gliedern sich in Leitung, Verwaltung und Aufsicht.</p> <p>Soweit der Dienort der Superintendentin oder des Superintendenten von dem des Kreiskirchenamtes abweicht, bietet es sich an, die Superintendentur am Dienort der Superintendentin oder des Superintendenten einzurichten.</p> <p>Zu Abs. 2: Dazu gehört die Unterstützung insbesondere bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der kreiskirchlichen Leitungsorgane. Der Aufgabenplan des Kreiskirchenamtes kann auch Aufgaben der Superintendentur näher beschreiben. In Absprache mit der Verwaltungsleitung können weitere Mitarbeitende der Verwaltungsstelle bei der Aufgabenerledigung mitwirken.</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
Dritter Abschnitt Aufsicht	
<p style="text-align: center;">§ 21 Aufsicht</p> <p>(1) ¹Die Aufsicht wird ausgeübt durch Kirchenkreis und Landeskirche. ²Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten, dazu Berichte und Unterlagen anzufordern, an Ort und Stelle zu prüfen und den ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen Weisungen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erteilen.</p> <p>(2) ¹Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatlichen Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen. ²Beschlüsse, deren Ausführungen einer Genehmigung bedürfen, dürfen erst nach erteilter Genehmigung ausgeführt werden. ³Eine Nichtbeachtung kann haftungsrechtliche Folgen gemäß § 6 Absatz 3 nach sich ziehen.</p>	<p>§ 21 VwOrgG-E entspricht § 11 VwO.d/VwO.k.</p> <p>Abs. 1: Dazu gehört auch die Aufsicht über die Gemeindebüros und Kreiskirchenämter.</p> <p>Der Verweis auf § 6 Abs. 3 entspricht dem Verweis auf § 5 Abs. 3 VwO.d/k in § 11 VwO.d/k.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Aufsicht durch den Kirchenkreis</p> <p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Kirchengesetze.</p> <p>(2) ¹Der Kreissynodalvorstand wirkt nach Maßgabe der Kirchenordnung und dieses Kirchengesetzes an der Verwaltung der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände mit. ²Er hat die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden und der Verbände zu überwachen, die Kirchengemeinden und Verbände zu beraten sowie die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen. ³Soweit die ordnungsgemäße Vermögens- und Finanzverwaltung in den Kirchengemeinden gefährdet ist, hat er dafür zu sorgen, dass die Mängel beseitigt werden.</p> <p>(3) Die der Kreissynode obliegende laufende Überwachung der Verwaltung der Kirchengemeinden, der Verbände und ihrer Einrichtungen sowie der</p>	<p>§ 22 VwOrgG-E ist angelehnt an § 12 VwO.d.</p> <p>Zu Abs. 1 vgl. Art. 114 Abs. 1 KO.</p> <p>§ 12 Abs. 3 VwO.d wurde in § 22 Abs. 3 VwOrgG modifiziert übernommen, da die Regelungen in der VwO.d nicht zutreffend sind. Die „laufende Überwachung“ muss durch das Leitungsorgan selbst organisiert werden. Die</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>eigenen Einrichtungen des Kirchenkreises geschieht im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 2 Absatz 1 Satz 2).</p>	<p>Rechnungsprüfung kommt mit ihrem Prüfauftrag nachlaufend ins Spielfeld und ersetzt nicht die laufende Überwachung – vgl. dazu auch die neue Formulierung der Kassenaufsicht. Das muss auch in der VwO geändert werden.</p> <p>In § 22 Abs. 3 wird „Vermögens- und Finanzverwaltung“ (§ 12 Abs. 3 VwO.d) abgeändert in „Verwaltung“. Anders als die VwO.d/k soll das VwOrgG die kirchliche Verwaltung nicht auf die Vermögens- und Finanzverwaltung begrenzt in den Blick nehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Aufsicht durch die Landeskirche</p> <p>(1) ¹Die Organe der Landeskirche führen nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Kirchengesetze die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie deren Einrichtungen. ²Sie können sich dabei der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen bedienen. ³Die zuständigen Organe des jeweiligen Kirchenkreises sind zu beteiligen.</p> <p>(2) ¹Die Organe der Landeskirche führen ferner die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und ihrer Einrichtungen. ²Soweit eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann das Aufsichtsorgan Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Vermögens- und Finanzverwaltung wiederherzustellen. ³Soweit dem Aufsichtsorgan im Rahmen der Ersatzvornahme Kosten entstehen, sind diese von der kirchlichen Körperschaft zu erstatten.</p> <p>(3) Bei Einrichtungen und Stiftungen, die nach Satzung oder Herkommen der unmittelbaren Aufsicht der Landeskirche unterstehen, führt das Landeskirchenamt die Aufsicht.</p>	<p>§ 23 VwOrgG-E entspricht § 13 VwO.d/VwO.k.</p> <p>In Abs. 1 Satz 1 wird ebenso wie in § 22 Abs. 3 VwOrgG-E „Vermögens- und Finanzverwaltung“ abgeändert in „Verwaltung“. Anders als die VwO.d/k soll das VwOrgG die kirchliche Verwaltung nicht auf die Vermögens- und Finanzverwaltung begrenzt in den Blick nehmen.</p> <p>Die GRPS ist gemäß § 2 RPG vorrangig für die „gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung“ zuständig, kann aber weitergehende Aufträge erhalten.</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p>(4) Aufgaben der Aufsicht, die nach dieser Verordnung den Organen der Landeskirche zugeordnet sind, können den Organen der Kirchenkreise oder anderen Stellen, die den Organen der Landeskirche nachgeordnet sind, übertragen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Siegel, Ausführungsbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Siegelberechtigung</p> <p>(1) ¹Kirchliche Körperschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. ²Urkunden, die von ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, besitzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO). ³Sie bedürfen daher in den Fällen, in denen nach staatlichem Recht eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, keiner weiteren Beglaubigung.</p> <p>(2) ¹Die Führung des Siegels kann durch Beschluss des rechtsvertretenden Leitungsorgans auf die Leitung der Verwaltungsstelle übertragen werden. ²Im Rahmen der behördlichen Binnenorganisation kann die Verwaltungsleitung die Führung des Siegels an Mitarbeitende des Kreiskirchenamtes delegieren.</p> <p>(3) ¹Die Verwendung des Kirchensiegels richtet sich insbesondere nach der Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Die Ausführungsverordnung kann weitere Festlegungen zur Verwendung des Siegels treffen.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 ist wortgleich mit § 3 Abs. 2 VwO.d.</p> <p>Abs. 3 verweist für die Verwendung des Kirchensiegels auf die Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung).</p> <p style="text-align: center;">§ 5 SiegelO.EKD Verwendung des Kirchensiegels vom 31. August 1965 (ABl. EKD 1966 S. 1; KABl. 1966 S. 137)</p> <p>(1) „Das Kirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, beigedrückt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen, b. bei der Erteilung von Vollmachten, c. bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern, d. bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken, e. bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit, f. in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht: <p>(2) Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten ist unzulässig.“</p>

Verwaltungsorganisationsgesetz-Entwurf (VwOrgG-E)	Begründungen / Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 25 Ausführungsverordnung</p> <p>Die Kirchenleitung kann die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, durch Verordnung treffen.</p>	<p>Das VwOrgG soll die Einheitlichkeit der Verwaltung in der EKvW fördern. Darüber hinaus sind aber weitere Maßnahmen nötig, um die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsarbeit zu sichern. Es sind weitere Instrumente der Qualitätssicherung und zur Transparenz in der Kostenentwicklung zu schaffen. Dafür ist es sinnvoll, diese weiteren Regelungen nicht durch Gesetze einzuführen, sondern in Form einer Verordnung (wie z.B. die VwO.d), die die Kirchenleitung erlässt.</p>
<p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Die Verwaltungsgeschäfte der Verbände, die nicht dem Verbandsbüro obliegen, sind bis zum 31. Dezember 2020 auf die zentrale Verwaltungsstelle des Kirchenkreises zu übertragen.</p> <p>(2) 1Kirchenrechtliche Vereinbarungen, die die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsgeschäfte oder Aufgaben der zentralen Verwaltungsstelle mehrerer Kirchenkreise zum Gegenstand haben, sind bis zum 31. Dezember 2020 anzupassen oder aufzuheben. 2Die Verwaltungsgeschäfte sind bis zum 31. Dezember 2020 auf die zentrale Verwaltungsstelle des Kirchenkreises zu übertragen.</p> <p>(3) Die Verwaltungsgeschäfte von Kirchengemeinden, für die nach dem Aufgabenplan der Kirchenkreis zuständig ist, sind bis 31. Dezember 2020 auf die zentrale Verwaltungsstelle des Kirchenkreises zu übertragen.</p> <p>(4) Die Satzungen der kirchlichen Körperschaften, die den Regelungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 2020 anzupassen oder aufzuheben.</p>	<p>Zur Umsetzung der Übergangsregelungen sind die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften verpflichtet, die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der nach Abs.1 bis 4 notwendigen Maßnahmen zu fassen.</p> <p>Ausgehend von steuerrechtlichen Bestimmungen zur Neuregelung der Umsatzsteuer ist die Übertragung des wesentlichen Teils der Verwaltungsgeschäfte der Verbände (vorrangig sind Gemeinde- und Friedhofsverbände betroffen) und Kirchengemeinden auf die zentrale Verwaltungsstelle des Kirchenkreises verpflichtend vorgesehen (siehe auch Änderung des Art. 104 Abs. 2 KO).</p> <p>Die kirchenrechtlichen Vereinbarungen werden unter Beteiligung der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle auf ihre Verträglichkeit mit den steuerrechtlichen Bestimmungen zur Neuregelung der Umsatzsteuer geprüft. Soweit sich Anpassungen als notwendig erweisen, sind diese bis zum 31. Dezember 2020 umzusetzen.</p> <p>Die Satzungen sind auf ihre Verträglichkeit mit den steuerrechtlichen Bestimmungen zur Neuregelung der Umsatzsteuer sowie mit den Regelungen des Verwaltungsorganisationsgesetzes zu prüfen und ggf. bis zum 31. Dezember 2020 anzupassen oder aufzuheben.</p>
	<p>Das Inkrafttreten des VwOrgG ergibt sich aus dem Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Mantelgesetz), das für alle Rechtsänderungen in den unterschiedlichen Normen einen einheitlichen Inkrafttretetermin festsetzt. Vorgesehen ist der 1. Januar 2020.</p>

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Niederschrift (Zu § 3)</p> <p>(1) ¹Die Seiten der Niederschrift sind fortlaufend zu nummerieren. ²Bei Benutzung einer Loseblattsammlung sind die Niederschriften in angemessenen Zeitabständen für einen Jahrgang oder mehrere Jahrgänge fest einzubinden und die Vollständigkeit von der oder dem Vorsitzenden zu bescheinigen. ³Für die Protokollbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. ⁴Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.</p> <p>(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Datum der Sitzung, 2. Beginn und Ende, 3. die Feststellung, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde, 4. die Namen der zur Sitzung Erschienenen, 5. der Nachweis der Beschlussfähigkeit, 6. der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse, 7. gegebenenfalls die Feststellung, dass die Bestimmung über eine Nichtmitwirkung von Mitgliedern, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, beachtet wurde, 8. der Vermerk „vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“. <p>(3) ¹Sofern ein Nachweis erforderlich ist, ist für jeden Beschluss ein besonderer Protokollbuchauszug anzufertigen, der die in Absatz 2 Nr. 1, 3, 5, 6, 7 und 8 genannten Angaben enthalten muss. ²Er ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu beglaubigen und mit dem Siegel zu versehen.</p>	<p>§ 1 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3 Satz 2 bis Abs. 5 VwO.d.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgabenplan Gemeindebüro (Zu § 9)</p> <p>Zu den Aufgaben des Gemeindebüros gehören insbesondere</p> <p>I. Meldewesen, Kirchenbuch, Kirchenwahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintragen der Taufen, Trauungen, (Wieder-) Aufnahmen, Austritte, Bestattungen und Konfirmationen in die Kirchenbücher, 2. Eintragen der Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen im 	<p>Die Auflistung der Aufgaben der Gemeindebüros orientiert sich an der Tabelle im Rundschreiben Nr. 19/2015 vom 3. August 2015 (Personalausstattung der gemeindlichen Verwaltungen (Gemeindebüros)). Abgebildet sind nur die ersten beiden Gliederungsebenen.</p> <p>Die Aufgabenerfassung und -verteilung der Gemeindebüros und Kreiskirchenämter ist derzeit noch im Prozess.</p>

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen
<p>Familienstammbuch,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Ausstellung von Bescheinigungen und Fertigung von Abschriften aus den Kirchenbüchern sowie deren Beglaubigung, 4. Erstellung von Tauf-, Paten- und Konfirmationsurkunden, 5. Erteilung von mündlichen Auskünften an die Berechtigten, 6. Erteilung von mündlichen Auskünften und Unterstützung bei Familienforschung und Ähnlichem, 7. Verwaltung der Kirchenbücher, 8. Erstellen von Statistiken und Listen, 9. Unterstützung bei Abkündigungen, Niederschriften, Bekanntmachungen, Briefwahl. <p>II. Zentrale Dienste:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auskunft / Besucherbetreuung / Kommunikation / Schaukasten, Aushänge und Prospektauslagen / ggf. Telefonzentrale, 2. Posteingang, Postausgang, 3. Vervielfältigung, Abrechnung der Fremdkopien, 4. Wartung der Kopierer (Überwachung der Funktionalität bzw. der Wartungsintervalle), 5. Beschaffung und Verwaltung von Material, 6. Führung der Terminkalender für Gemeinderäume. <p>III. Organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftgutverwaltung, Aktenführung, Archivierung und Aktenplanpflege, 2. Pflege der Loseblattsammlungen bzw. zur Verfügung stellen des entsprechenden technikerunterstützten Materials. <p>IV. Technikunterstützte Informationsverarbeitung / Schreibarbeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibarbeit, z. B. Gottesdienstprogramme, kirchliche Nachrichten für die Tagespresse, Vorbereitungen für Jubelkonfirmationen, Unterstützung bei der Organisation des kirchlichen Unterrichtes, Vorbereitung und Nachbereitung der Presbyteriumssitzungen und der Ausschüsse, insbesondere Schreiben und Vervielfältigungen der Einladungen und Protokolle, Schriftverkehr für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Presbyteriums, vorbereitende Aufgaben und Abwicklung der Diakoniesammlungen, Zusammenstellung der Daten für die Abkündigungen, allgemeiner Schriftwechsel, Änderung und Aktualisierung der Homepage (wenn vorhanden), 2. Gemeindenachrichten für UK schreiben und weiterleiten, ggfs. Organisation für die Verteilung der UK, 	

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen
<p>3. Datensicherung.</p> <p>V. Personalangelegenheiten: Führung einer Urlaubskartei für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.</p> <p>VI. Finanzen Kirchengemeinden und Kassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Rechnungen für die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Anordnungen, 2. Abrechnung der Zahlstelle bei Handgeldvorschüssen (Einzahlungen und Auszahlungen) und Bearbeitung der Kontoauszüge mit grundsätzlicher monatlicher Abrechnung, 3. monatliche Kollektenaufstellung, 4. Erstellung von Spendenbescheinigungen und Danksagungen, 5. Führung der Barkasse, 6. Abwicklung von Versicherungsfällen, 7. Stellung von Rechnungen. <p>VII. Grundstücks- und Gebäudemanagement: Nutzung von Gemeinderäumen und Kirchen.</p> <p>VIII. Örtliche Besonderheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besuch einer Hochzeitsmesse, 2. Betreuung eines Informationsstandes beim Stadtteilstfest. 	
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgabenplan Kreiskirchenamt (Zu § 10)</p> <p>Zu den Aufgaben des Kreiskirchenamtes gehören insbesondere</p> <p>I. Verwaltungsleitung / Geschäftsführung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meldewesen, Kirchenbuch, Kirchenwahlen, 2. Zentrale Dienste, 3. Organisation und Controlling, 4. Technikunterstützte Informationsverarbeitung (u.a. IT), 5. Datenschutz und IT-Sicherheit, 6. Arbeitsschutz und Sicherheitsbeauftragung. 	<p>Die Auflistung der Aufgaben der Kreiskirchenämter orientiert sich an dem Rundschreiben 804.1; PSA-Gutachten Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen, erstellt durch die Kienbaum Management Consultants GmbH, Düsseldorf vom 14. Juli 2010 in der Fassung vom 17. Januar 2014 (Aufgabenplan Kreiskirchenamt, Stand: 15.01.2009). Die Aufgabenerfassung und -verteilung der Kreiskirchenämter und Gemeindebüros ist derzeit im Prozess.</p>

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen
<p>II. Geschäftsbereich "Personalwesen":</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, 2. Gehaltsabrechnung. <p>III. Geschäftsbereich „Finanzen“ Finanzen Kirchenkreis & Kirchengemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abteilungsleitung, 2. Haushalt, 3. Finanzbuchhaltung, 4. Anlagenbuchhaltung, 5. Kreditorenbuchhaltung, 6. Debitorenbuchhaltung, 7. Bankbuchhaltung, 8. Bilanz, Investition, Darlehen, 9. Sonstige Grundsatz- und Einzelangelegenheiten. <p>IV. Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>V. Geschäftsbereich „Gebäude- und Grundstücksmanagement sowie Einrichtungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude- und Grundstücksmanagement inklusive Wohnungswesen, 2. Erbbaurechte, 3. Datenbank Gebäudemanagement, 4. Versicherungen. <p>VI. Einrichtungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagungsstätten, Freizeithäuser, Wohnheime 2. Friedhöfe, 3. Schulen, 4. Diakonische und weitere Einrichtungen. 	
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgabenplan Landeskirchenamt (Zu § 14)</p>	<p>Der Aufgabenplan wird derzeit überarbeitet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgabenplan Verbandsbüro (Zu § 15)</p> <p>Zu den Aufgaben des Verbandsbüros gehören insbesondere</p>	<p>Der Aufgabenplan wird derzeit überarbeitet.</p>

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen
<p>I. Zentrale Dienste:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auskunft / Besucherbetreuung / Kommunikation / Schaukasten, Aushänge und Prospektauslagen / ggf. Telefonzentrale, 2. Posteingang, Postausgang, 3. Vervielfältigung, Abrechnung der Fremdkopien, 4. Wartung der Kopierer (Überwachung der Funktionalität bzw. der Wartungsintervalle), 5. Beschaffung und Verwaltung von Material, 6. Führung der Terminkalender für Räumlichkeiten. <p>II. Organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftgutverwaltung, Aktenführung, Archivierung und Aktenplanpflege, 2. Pflege der Loseblattsammlungen bzw. zur Verfügung stellen des entsprechenden technikerunterstützten Materials. <p>III. Technikerunterstützte Informationsverarbeitung /Schreibarbeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibarbeit, z. B. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen und der Ausschüsse, insbesondere Schreiben und Vervielfältigen der Einladungen und Protokolle, Schriftverkehr für die Vorsitzende/den Vorsitzenden, allgemeiner Schriftwechsel, ggf. Änderung und Aktualisierung der Homepage, 2. Nachrichten für die Vervielfältigung der UK schreiben und weiterleiten, 3. Datenerfassung-/sicherung. <p>IV. Personalangelegenheiten: Führung einer Urlaubskartei für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.</p> <p>V. Finanzen und Kassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Rechnungen für die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Anordnungen, 2. Abrechnung der Zahlstelle bei Handgeldvorschüssen (Einzahlungen und Auszahlungen) und Bearbeitung der Kontoauszüge mit grundsätzlicher monatlicher Abrechnung, 3. Erstellung von Spendenbescheinigungen und Danksagungen, 4. Führung der Barkasse, 5. Abwicklung von Versicherungsfällen, 6. Stellung von Rechnungen/Gebührenbescheiden. 	

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen						
<p>VI. Grundstücks- und Gebäudemanagement: Nutzung von Gebäuden und Räumlichkeiten.</p> <p>VII. Friedhofsangelegenheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Friedhofkonzeptionsplanung, 2. Grabstättenverkauf und Nutzungszeitverlängerungen, 3. Grabstättenkontrollen, 4. Grabmalanträge, 5. Grabpflegeangebote, 6. Unterhaltungsarbeiten überwachen, 7. Treuhandkonten überwachen, 8. Absprachen mit Lieferanten und Handwerkern, 9. Beratung von Angehörigen, 10. Grabrückgaben / Abräumaufträge erteilen, 11. Beschwerdemanagement 12. Friedhofspläne erstellen, bearbeiten, aktualisieren. 							
<p style="text-align: center;">§ 6 Mindestpersonalausstattung (Zu § 17)</p> <p>I. Bemessung des Personalbedarfs:</p> <p>Die Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des individuellen Stellenbedarfs ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen:</p> <table border="1" data-bbox="185 1061 1149 1190"> <thead> <tr> <th>Aufgabenfeld Leitungstätigkeiten</th> <th>Erläuterungen zur Berechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>1,0 VZK je 100.000 Gemeindeglieder</td> </tr> <tr> <td></td> <td>0,1 VZK je weitere 15.000 Gemeindeglieder</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Tätigkeiten der Verwaltungsleitungen der Kreiskirchenämter sind geprägt durch die herausgehobene Funktion einer Verwaltungsleitung gegenüber den Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und durch die Vertretung des Kreiskirchenamtes, z. B. gegenüber dem Landeskirchenamt, den Kirchengemeinden und den Verbänden.</p>	Aufgabenfeld Leitungstätigkeiten	Erläuterungen zur Berechnung		1,0 VZK je 100.000 Gemeindeglieder		0,1 VZK je weitere 15.000 Gemeindeglieder	<p>Die bisherige Richtlinie zur Mindestpersonalausstattung zu § 10 VwO.d wird in § 6 verlagert.</p> <p>Die Regelungen haben das Ziel, die Mindestpersonalausstattung in den zentralen Verwaltungsstellen (Kreiskirchenämter) in der EKvW sicherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung dauerhaft gewährleistet wird. Ferner werden die Berechnungsmodalitäten definiert, die notwendig sind, um den zur Erledigung der Pflichtaufgaben erforderlichen Personalbestand zu ermitteln.</p>
Aufgabenfeld Leitungstätigkeiten	Erläuterungen zur Berechnung						
	1,0 VZK je 100.000 Gemeindeglieder						
	0,1 VZK je weitere 15.000 Gemeindeglieder						

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen																		
<p>Grundlage der Bemessungskriterien des Aufgabenfeldes Leitungstätigkeiten ist die Anzahl der Gemeindeglieder.</p> <p>1,0 Vollzeitkraft (VZK) wird für die Leitung eines Kreiskirchenamtes mit 100.000 Gemeindegliedern angesetzt. Für Kreiskirchenämter mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern sind Aufschläge von 0,1 VZK je 15.000 Gemeindeglieder zu berechnen.</p> <p>Die Mindestpersonalausstattung für Leitungstätigkeiten soll 1,0 VZK betragen.</p> <p>Die Benennung einer ständigen Stellvertretung – unabhängig von der Funktion der Abwesenheitsvertretung – ist erst ab 1,3 VZK Leitungstätigkeiten vorzusehen.</p> <table border="1" data-bbox="188 628 1149 724"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 628 602 691">Aufgabenfeld Sekretariats-/Assistenzangelegenheiten</th> <th data-bbox="602 628 1149 691">Erläuterungen zur Berechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 691 602 724"></td> <td data-bbox="602 691 1149 724">1,0 VZK für ca. 25 Kirchengemeinden</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Umfang der Sekretariats-/Assistenztätigkeiten leitet sich aus der Anzahl der Kirchengemeinden, für die das Kreiskirchenamt zuständig ist, ab.</p> <table border="1" data-bbox="188 847 1171 1134"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 847 602 943">Aufgabenfeld Kirchenbuch, Meldewesen, Kirchenwahlen</th> <th data-bbox="602 847 1171 943">Erläuterungen zur Berechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 943 602 975">Grundbedarf</td> <td data-bbox="602 943 1171 975">2 Std. je Woche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 975 602 1007">Koordinationsstelle Kirchenbuch</td> <td data-bbox="602 975 1171 1007">3 Std. mtl. je 100.000 Gemeindeglieder</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1007 602 1038">Kirchenwahlen</td> <td data-bbox="602 1007 1171 1038">0,06 Min. je Gemeindeglied</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1038 602 1070">Beurkundungen</td> <td data-bbox="602 1038 1171 1070">ca. 20 Min. je Beurkundung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1070 602 1102">Ein-/Austritte/Taufen</td> <td data-bbox="602 1070 1171 1102">ca. 10 Min. je Ein-/Austritt/Taufe</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1102 602 1134">Leitungsanteil</td> <td data-bbox="602 1102 1171 1134">Leitungsspanne 1:15</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Grundbedarf ergibt sich unabhängig von der Größe des Kreiskirchenamtes bzw. Anzahl der Gemeindeglieder und beträgt 2 Std./Woche. Die Koordinationsstelle Kirchenbuch ist mit 3 Std. monatlich je 100.000 Gemeindeglieder anzurechnen.</p> <p>Darüber hinaus sind die übrigen Teilaufgaben (Kirchenwahlen, Beurkundungen, Ein-/Austritte/Taufen) auf der Basis der jeweiligen Referenzwerte und örtlichen Mengengerüste hochzurechnen. Die Bearbeitung der Amtshandlungen findet auf der Ebene der Kirchengemeinden statt. Die melderechtliche Bearbeitung sowie eine</p>	Aufgabenfeld Sekretariats-/Assistenzangelegenheiten	Erläuterungen zur Berechnung		1,0 VZK für ca. 25 Kirchengemeinden	Aufgabenfeld Kirchenbuch, Meldewesen, Kirchenwahlen	Erläuterungen zur Berechnung	Grundbedarf	2 Std. je Woche	Koordinationsstelle Kirchenbuch	3 Std. mtl. je 100.000 Gemeindeglieder	Kirchenwahlen	0,06 Min. je Gemeindeglied	Beurkundungen	ca. 20 Min. je Beurkundung	Ein-/Austritte/Taufen	ca. 10 Min. je Ein-/Austritt/Taufe	Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15	
Aufgabenfeld Sekretariats-/Assistenzangelegenheiten	Erläuterungen zur Berechnung																		
	1,0 VZK für ca. 25 Kirchengemeinden																		
Aufgabenfeld Kirchenbuch, Meldewesen, Kirchenwahlen	Erläuterungen zur Berechnung																		
Grundbedarf	2 Std. je Woche																		
Koordinationsstelle Kirchenbuch	3 Std. mtl. je 100.000 Gemeindeglieder																		
Kirchenwahlen	0,06 Min. je Gemeindeglied																		
Beurkundungen	ca. 20 Min. je Beurkundung																		
Ein-/Austritte/Taufen	ca. 10 Min. je Ein-/Austritt/Taufe																		
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15																		

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen																								
<p>Plausibilitätsprüfung erfolgt durch die Kreiskirchenämter.</p> <table border="1" data-bbox="188 292 1171 451"> <thead> <tr> <th>Aufgabenfeld Organisation und Controlling</th> <th>Erläuterungen zur Berechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Organisation</td> <td>pauschal, ca. 4–5 Std./Woche</td> </tr> <tr> <td>Controlling</td> <td>pauschal, ca. 4–5 Std./Woche</td> </tr> <tr> <td>Leitungsanteil</td> <td>Leitungsspanne 1:15</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der dargestellte Umfang umfasst auch den entstehenden Aufwand für die Einführung des Controllings.</p> <table border="1" data-bbox="188 572 1171 892"> <thead> <tr> <th>Aufgabenfeld Technikunterstützte Informationsverarbeitung</th> <th>Erläuterungen zur Berechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PC-Arbeitsplätze</td> <td>1,0 VZK je 90 PC</td> </tr> <tr> <td>PC-Arbeitsplätze Dritte (Kirchengemeinden, Kitas)</td> <td>1,0 VZK je 150 PC</td> </tr> <tr> <td>Netzwerk, Telefonanlage des Kreiskirchenamtes, Internet pauschal</td> <td>pauschal, ca. 3–4 Std./Woche</td> </tr> <tr> <td>Leitungsanteil</td> <td>Leitungsspanne 1:15</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei den Referenzwerten wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeiten der Fernwartung genutzt werden und ein einheitliches und verbindliches IT-Konzept vorliegt.</p> <p>Die Mindestpersonalausstattung soll 1,5 VZK betragen.</p> <table border="1" data-bbox="188 1137 1171 1265"> <thead> <tr> <th>Aufgabenfeld Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit</th> <th>Erläuterungen zur Berechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arbeitsschutz</td> <td>0,12 VZK je 100.000 Gemeindeglieder</td> </tr> <tr> <td>Leitungsanteil</td> <td>Leitungsspanne 1:15</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Vereinbarung zwischen der Ev. Kirche von Deutschland und den Berufsgenossenschaften über den Umfang der Personalausstattung für die Fachstelle für Arbeitssicherheit ist Grundlage der Berechnung der Mindestpersonalausstattung.</p>	Aufgabenfeld Organisation und Controlling	Erläuterungen zur Berechnung	Organisation	pauschal, ca. 4–5 Std./Woche	Controlling	pauschal, ca. 4–5 Std./Woche	Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15	Aufgabenfeld Technikunterstützte Informationsverarbeitung	Erläuterungen zur Berechnung	PC-Arbeitsplätze	1,0 VZK je 90 PC	PC-Arbeitsplätze Dritte (Kirchengemeinden, Kitas)	1,0 VZK je 150 PC	Netzwerk, Telefonanlage des Kreiskirchenamtes, Internet pauschal	pauschal, ca. 3–4 Std./Woche	Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15	Aufgabenfeld Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit	Erläuterungen zur Berechnung	Arbeitsschutz	0,12 VZK je 100.000 Gemeindeglieder	Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15	
Aufgabenfeld Organisation und Controlling	Erläuterungen zur Berechnung																								
Organisation	pauschal, ca. 4–5 Std./Woche																								
Controlling	pauschal, ca. 4–5 Std./Woche																								
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15																								
Aufgabenfeld Technikunterstützte Informationsverarbeitung	Erläuterungen zur Berechnung																								
PC-Arbeitsplätze	1,0 VZK je 90 PC																								
PC-Arbeitsplätze Dritte (Kirchengemeinden, Kitas)	1,0 VZK je 150 PC																								
Netzwerk, Telefonanlage des Kreiskirchenamtes, Internet pauschal	pauschal, ca. 3–4 Std./Woche																								
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15																								
Aufgabenfeld Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit	Erläuterungen zur Berechnung																								
Arbeitsschutz	0,12 VZK je 100.000 Gemeindeglieder																								
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15																								

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen																						
<p>Diese Regelung gilt unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten bzw. Anzahl der Kirchengemeinden. Der Personalaufwand liegt zwischen 160 Std./Jahr und 250 Std./Jahr je Kirchenkreis.</p> <table border="1" data-bbox="188 352 1171 730"> <thead> <tr> <th>Aufgabenfeld</th> <th>Erläuterungen zur Berechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Personalbetreuung/-abrechnung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grundsatzangelegenheiten, Personalentwicklung (Stammkräfte)</td> <td>1,0 VZK je 1.500 Stammkräfte</td> </tr> <tr> <td>Personalbetreuung – Stammkräfte</td> <td>1,0 VZK je 500 Stammkräfte</td> </tr> <tr> <td>Personalbetreuung – befristet Beschäftigte</td> <td>1,0 VZK je 400 befristet Beschäftigte</td> </tr> <tr> <td>Personalabrechnung</td> <td>1,0 VZK je 600 Beschäftigte</td> </tr> <tr> <td>Leitungsanteil</td> <td>Leitungsspanne 1:15</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Personalbemessung wird von vier Teilaufgaben ausgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦Personalentwicklung (der Referenzwert ergibt sich aus der Anzahl der Stammkräfte), ◦Personalbetreuung für Stammkräfte (der Referenzwert ergibt sich aus der Anzahl der Stammkräfte), ◦Personalbetreuung für befristet Beschäftigte (der Referenzwert ergibt sich aus der Anzahl der befristet Beschäftigten), ◦Personalabrechnung für alle Beschäftigten (der Referenzwert ergibt sich aus der Anzahl der Beschäftigten). <p>Die Mindestpersonalausstattung für dieses Aufgabenfeld soll 3,0 VZK für Fachaufgaben und 0,3 VZK für den Leitungsanteil betragen.</p> <table border="1" data-bbox="188 1193 1171 1377"> <thead> <tr> <th>Aufgabenfeld</th> <th>Erläuterungen zur Berechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Haushalts-/Finanzplanung/Kasse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grundsatzangelegenheiten Finanzwirtschaft</td> <td>pauschal, 3–4 Std./Woche</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsangelegenheiten,</td> <td>1,0 VZK je 22.500 Gemeindeglieder</td> </tr> </tbody> </table>	Aufgabenfeld	Erläuterungen zur Berechnung	Personalbetreuung/-abrechnung		Grundsatzangelegenheiten, Personalentwicklung (Stammkräfte)	1,0 VZK je 1.500 Stammkräfte	Personalbetreuung – Stammkräfte	1,0 VZK je 500 Stammkräfte	Personalbetreuung – befristet Beschäftigte	1,0 VZK je 400 befristet Beschäftigte	Personalabrechnung	1,0 VZK je 600 Beschäftigte	Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15	Aufgabenfeld	Erläuterungen zur Berechnung	Haushalts-/Finanzplanung/Kasse		Grundsatzangelegenheiten Finanzwirtschaft	pauschal, 3–4 Std./Woche	Haushaltsangelegenheiten,	1,0 VZK je 22.500 Gemeindeglieder	
Aufgabenfeld	Erläuterungen zur Berechnung																						
Personalbetreuung/-abrechnung																							
Grundsatzangelegenheiten, Personalentwicklung (Stammkräfte)	1,0 VZK je 1.500 Stammkräfte																						
Personalbetreuung – Stammkräfte	1,0 VZK je 500 Stammkräfte																						
Personalbetreuung – befristet Beschäftigte	1,0 VZK je 400 befristet Beschäftigte																						
Personalabrechnung	1,0 VZK je 600 Beschäftigte																						
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15																						
Aufgabenfeld	Erläuterungen zur Berechnung																						
Haushalts-/Finanzplanung/Kasse																							
Grundsatzangelegenheiten Finanzwirtschaft	pauschal, 3–4 Std./Woche																						
Haushaltsangelegenheiten,	1,0 VZK je 22.500 Gemeindeglieder																						

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E		Begründungen / Erläuterungen
Vermögensverwaltung, Verwendungsnachweise		
Buchungen, Kassenwesen	1,0 VZK je 28.000 Buchungen	
Leitunganteil	Leitungsspanne 1:15	
<p>Bei der Bemessung wird von einem ganzheitlichen Ansatz der Aufgabenerledigung (Finanzplanung, Haushaltsausführung und Kassenwesen) ausgegangen.</p> <p>Der Grundbedarf für Grundsatzangelegenheiten ergibt sich unabhängig von der Größe des Finanzvolumens und beträgt 3–4 Std./Woche.</p> <p>Darüber hinaus sind die übrigen Teilaufgaben (Haushaltsangelegenheiten, Vermögensverwaltung, Verwendungsnachweise sowie Buchungen, Kassenwesen) auf der Basis der jeweiligen Referenzwerte und örtlichen Mengengerüste hochzurechnen.</p> <p>Die Mindestpersonalausstattung für dieses Aufgabenfeld soll mehr als 3,0 VZK für Fachaufgaben und 0,3 VZK für den Leitunganteil betragen.</p> <p>Durch den Ergebnisbericht der BSL Managementberatung GmbH, Köln vom 3. Februar 2016 in der Fassung vom 19. Mai 2016 wurde bei einer zentralen Buchhaltung in den kreiskirchlichen Finanzabteilungen bei Einführung des NKF eine Personalausstattung von 10 VZK ermittelt (z. B. je zwei Stellen für Hauptsachbearbeitung, Sachbearbeitung Kontierung, Kreditorenbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung, Bankbuchhaltung/Kasse. Berechnet ohne Leitungskapazitäten. Anteile des Anlagenbuchhalters werden stets nur in geringen – nicht vertretungsfähigen – Größenordnungen vorliegen).</p> <p>In anderen Fachabteilungen eines Kreiskirchenamtes erledigte Arbeiten (z. B. Haushaltsplanung, Kontierungen und Buchungen) sind anrechenbar.</p> <p>Darüber hinaus sind im Rahmen der Umsetzung des zu Grunde liegenden Berechtigungskonzeptes Teilzeitbeschäftigungen und zulässige Mischarbeitsplätze in geeigneter Art und Weise zu berücksichtigen.</p>		
Aufgabenfeld Kita-Einrichtungen	Erläuterungen zur Berechnung	
Verwaltungsaufgaben Kitas (z. B. KiBiz, Förderprogramme)	1,0 VZK je ca. 18–21 Kitas in gemeinsamer Trägerschaft	

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E		Begründungen / Erläuterungen
	1,0 VZK je ca. 36–42 Kitas in Trägerschaft der Kirchengemeinden	
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15	
<p>Der Aufwand für die Kita-Einrichtungen stellt sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft unterschiedlich dar. Bei einer gemeinsamen Trägerschaft werden zusätzliche Aufgaben (Arbeitgeberfunktion, Verantwortlichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung) durch den Kirchenkreis wahrgenommen. Der unterschiedliche Umfang der Aufgabenwahrnehmung wird gewichtet. Kitas in gemeinsamer Trägerschaft des Kirchenkreises mit dem Faktor 1; Kitas in der Trägerschaft der Kirchengemeinden mit dem Faktor 0,5. Diese Gewichtung spiegelt sich in den unterschiedlichen Referenzwerten für die Stellenbemessung wider. Die Mindestpersonalausstattung soll 0,5 VZK betragen.</p>		
Aufgabenfeld	Erläuterungen zur Berechnung	
Grundstücksmanagement		
Grundsatzangelegenheiten Grundstücks- und Gebäudemanagement	pauschal, 1–2 Std./Woche	
Bearbeitung veranlagter Grundstücke	ca. 15 Min. je veranlagtes Grundstück/Jahr	
Kauf-/Verkauf von Grundstücken	ca. 600 Min. je Kauf bzw. Verkauf/Jahr	
lfd. Mietverträge von Grundstücken	ca. 10 Min. je Mietvertrag/Jahr	
Vergabe von Erbbaurechten	ca. 300 Min. je Erbbaurechtsvertrag	
lfd. Erbbaurechtsverträge	ca. 60 Min. je Erbbaurechtsvertrag/Jahr	
Wohnungsverwaltung	ca. 20 Min. je Wohnung/Monat	
Wohnungsverwaltung Dienstwohnungen	ca. 20 Min. je Wohnung/Monat	
Versicherungsfälle	ca. 90 Min. je Versicherungsfall	
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15	
<p>Der Grundbedarf für Grundsatzangelegenheiten ergibt sich unabhängig von der Anzahl</p>		

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen										
<p>der zu bewirtschaftenden Grundstücke und Gebäude und beträgt ca. 1–2 Std./Woche.</p> <p>Die übrigen Teilaufgaben (Bearbeitung veranlagter Grundstücke, Kauf/Verkauf von Grundstücken, lfd. Mieten/Pachten, Vergabe von Erbbaurechten, Wohnungsverwaltung, Versicherungsfälle) sind auf der Basis der jeweiligen Referenzwerte und örtlichen Mengengerüste hochzurechnen.</p> <p>Die Mindestpersonalausstattung soll 1,0 VZK betragen.</p> <table border="1" data-bbox="188 507 1169 821"> <thead> <tr> <th>Aufgabenfeld Gebäudemanagement</th> <th>Erläuterungen zur Berechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bauunterhaltung</td> <td>1,0 VZK je ca. 600.000 € Bauunterhaltungsvolumen</td> </tr> <tr> <td>Projektsteuerung Investitionen/Erweiterungsbauten</td> <td>0,1 VZK bei ca. 1,0 Mio. € Investitionsvolumen</td> </tr> <tr> <td>Investitionen/Erweiterungsbauten(Eigenleistung)</td> <td>1,0 VZK je ca. 1,0 Mio. € – 1,2 Mio. € Investitionsvolumen</td> </tr> <tr> <td>Leitunganteil</td> <td>Leitungsspanne 1:15</td> </tr> </tbody> </table>	Aufgabenfeld Gebäudemanagement	Erläuterungen zur Berechnung	Bauunterhaltung	1,0 VZK je ca. 600.000 € Bauunterhaltungsvolumen	Projektsteuerung Investitionen/Erweiterungsbauten	0,1 VZK bei ca. 1,0 Mio. € Investitionsvolumen	Investitionen/Erweiterungsbauten(Eigenleistung)	1,0 VZK je ca. 1,0 Mio. € – 1,2 Mio. € Investitionsvolumen	Leitunganteil	Leitungsspanne 1:15	
Aufgabenfeld Gebäudemanagement	Erläuterungen zur Berechnung										
Bauunterhaltung	1,0 VZK je ca. 600.000 € Bauunterhaltungsvolumen										
Projektsteuerung Investitionen/Erweiterungsbauten	0,1 VZK bei ca. 1,0 Mio. € Investitionsvolumen										
Investitionen/Erweiterungsbauten(Eigenleistung)	1,0 VZK je ca. 1,0 Mio. € – 1,2 Mio. € Investitionsvolumen										
Leitunganteil	Leitungsspanne 1:15										
<p>Im Rahmen der Projektsteuerung werden die Investitionsvolumina bei Erweiterungsbauten und Sanierungen zu Grunde gelegt, bei denen das Kreiskirchenamt ausschließlich die Bauherrentätigkeiten übernommen hat.</p> <p>Die Mindestpersonalausstattung für das Aufgabenfeld Gebäudemanagement soll 1,0 VZK betragen.</p>											
<table border="1" data-bbox="188 1098 1169 1377"> <thead> <tr> <th>Aufgabenfeld Friedhöfe</th> <th>Erläuterungen zur Berechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Friedhofsverwaltung – allgemein – (z. B. Friedhofsbedarfsplanung, Satzungsangelegenheiten, sonstige Grundsatzangelegenheiten)</td> <td>ca. 4 Std./Woche je Friedhof</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand Bestattungen (ohne Friedhofspersonal) zentrale Aufgaben</td> <td>ca. 140 Min. je Bestattung</td> </tr> </tbody> </table>	Aufgabenfeld Friedhöfe	Erläuterungen zur Berechnung	Friedhofsverwaltung – allgemein – (z. B. Friedhofsbedarfsplanung, Satzungsangelegenheiten, sonstige Grundsatzangelegenheiten)	ca. 4 Std./Woche je Friedhof	Verwaltungsaufwand Bestattungen (ohne Friedhofspersonal) zentrale Aufgaben	ca. 140 Min. je Bestattung					
Aufgabenfeld Friedhöfe	Erläuterungen zur Berechnung										
Friedhofsverwaltung – allgemein – (z. B. Friedhofsbedarfsplanung, Satzungsangelegenheiten, sonstige Grundsatzangelegenheiten)	ca. 4 Std./Woche je Friedhof										
Verwaltungsaufwand Bestattungen (ohne Friedhofspersonal) zentrale Aufgaben	ca. 140 Min. je Bestattung										

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E		Begründungen / Erläuterungen							
Vollverwaltung Friedhöfe Bestattungen (ohne Friedhofspersonal) zentrale und örtliche Aufgaben	ca. 240 Min. je Bestattung								
Leitungsanteil	Leitungsspanne 1:15								
<p>Die Teilaufgaben (Friedhofsverwaltung – allgemein –, Verwaltungsaufwand Bestattungen) sind auf der Basis der jeweiligen Referenzwerte und örtlichen Mengengerüste hochzurechnen. Grundsätzlich sind bis auf Weiteres für die Personalbemessung im Aufgabenfeld „Friedhofsverwaltung – allgemein –“ 0,1 VZK anzusetzen. Davon kann im Rahmen der Umsetzung der ermittelten Ergebnisse als örtliche Besonderheit abgewichen werden, wenn Friedhöfe mit einer geringen Bestattungszahl (bis zu 100 Bestattungen jährlich) betrieben werden. Das Gleiche gilt, wenn einem Friedhofsträger mehrere Friedhöfe zuzurechnen sind, die sich durch eine im Wesentlichen gleichartige Bearbeitung der Grundsatzangelegenheiten auszeichnen. In diesen Fällen kann der Wert „4 Std./Woche je Friedhof“ durch den Wert „2 Std./Woche je Friedhof“ ersetzt werden.</p> <p>Zur Abgrenzung zwischen den zentralen und örtlichen Aufgaben sind der verbindliche Aufgabenplan für das Kreiskirchenamt und der Musteraufgabenplan für Gemeindebüros zu berücksichtigen.</p> <p>Die Mindestpersonalausstattung soll 0,5 VZK betragen.</p>									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Aufgabenfeld</th> <th>Erläuterungen zur Berechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zentrale Dienste</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Aufgabenfelder</td> <td>örtlicher Wert</td> </tr> <tr> <td>Zentrale Dienste</td> <td>örtlicher Wert</td> </tr> </tbody> </table>		Aufgabenfeld	Erläuterungen zur Berechnung	Zentrale Dienste		Sonstige Aufgabenfelder	örtlicher Wert	Zentrale Dienste	örtlicher Wert
Aufgabenfeld	Erläuterungen zur Berechnung								
Zentrale Dienste									
Sonstige Aufgabenfelder	örtlicher Wert								
Zentrale Dienste	örtlicher Wert								
<p>Hierunter werden Tätigkeiten, wie z. B. Telefonzentrale/Auskunft, Posteingangs- und -ausgangsstelle (u. a. Postfächer der Kirchengemeinden), Druck- und Vervielfältigung, Abrechnung der Fremdkopien, Wartung der Kopierer, Verwaltung Materialraum (Kopierpapier/Briefumschläge), Führung der Terminkalender für Sitzungsräume, gefasst. Eine Definition von Referenzwerten für dieses Aufgabenfeld ist nicht vorgesehen.</p>									

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen
<p>II. Mindestpersonalausstattung</p> <p>Die Mindestpersonalausstattung ist eine Empfehlung aus dem Gutachten „Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen“ und ist zukünftig zu beachten. Durch das Erreichen der Mindestpersonalausstattung wird in einem Kreiskirchenamt die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben in den Aufgabenfeldern gewährleistet. Unter anderem können dann Vertretungsregelungen wirksam abgestimmt oder eine Personalentwicklung und Spezialisierung in den einzelnen Fachabteilungen umgesetzt werden. Wird die Mindestpersonalausstattung nicht erreicht, so soll die Zusammenführung mit anderen Verwaltungen geprüft werden.</p> <p>Für die nachfolgenden Aufgabenfelder sind Mindestpersonalausstattungen festgelegt worden:</p> <p>Leitungstätigkeiten: 1,0 VZK Technikunterstützte Informationsverarbeitung: 1,5 VZK Personalbetreuung; 3,0 VZK Haushalt und Finanzen: > 3,0 VZK Kita-Angelegenheiten: 0,5 VZK Verwaltungsaufgaben Grundstücks-/Gebäudemanagement: 1,0 VZK Ingenieurleistungen Grundstücks-/Gebäudemanagement: 1,0 VZK Friedhöfe: 0,5 VZK</p> <p>Die Mindestpersonalausstattung für die Leitungstätigkeiten (nicht Verwaltungsleitung) in den Aufgabenfeldern „Personalbetreuung“ und „Finanzen“ soll in Anbetracht der Bedeutung der Aufgabenfelder jeweils einen internen Leitungsanteil von mindestens 0,3 VZK erreichen.</p> <p>In den Aufgabenfeldern Zentrale Dienste, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit, Organisation/Controlling, Sekretariats-/Assistententätigkeiten sowie Kirchenbuchangelegenheiten ist keine Mindestpersonalausstattung festgelegt worden. Das Aufgabenfeld der Sekretariats-/Assistententätigkeiten ist im direkten Zusammenhang mit dem Aufgabenfeld Leitungstätigkeiten zu betrachten. Für den Arbeitsschutz gelten gesetzliche/vertragliche Mindestgrößen. Das Aufgabenfeld Organisation/Controlling wird pauschaliert je Kreiskirchenamt bemessen. Im Aufgabenfeld Kirchenbuchangelegenheiten ist der VZK-Umfang zu gering, um eine Mindestgröße zu benennen. Im Aufgabenfeld Zentrale Dienste werden ausschließlich örtliche Werte zu Grunde gelegt.</p>	

Entwurf einer Ausführungsverordnung zum VwOrgG-E	Begründungen / Erläuterungen
<p>III. Definitionen</p> <p>Vollzeitkraft (VZK)</p> <p>Ausgangsgröße für eine Vollzeitkraft (VZK = 39 Std./Woche) sind ca. 87.000 Jahresarbeitsminuten (netto) bzw. ca. 1.450 Std./Jahr. Dabei sind Urlaubs-, Krankheits- sowie Rüst- und Verteilzeiten bereits berücksichtigt.</p> <p>Leitungsanteil</p> <p>Der Leitungsanteil bezeichnet den Anteil an Leitungstätigkeit in einem einzelnen Aufgabenfeld. Der Leitungsanteil steht in einem Verhältnis von 1,0 VZK (Abteilungsleitung) zu 15,0 VZK (Fachaufgabe). Dieser Anteil wird bei jedem Aufgabenfeld separat ausgewiesen, mit der Ausnahme der Aufgabenfelder Verwaltungsleitung und Sekretariats-/Assistententätigkeiten.</p> <p>Aufgabenfeld</p> <p>Das Aufgabenfeld bezeichnet einen zusammengefassten Tätigkeitsbereich des Aufgabenplans für das Kreiskirchenamt.</p> <p>Referenzwerte</p> <p>Zur Bemessung von Aufgabenfeldern werden die örtlichen Mengengerüste (z. B. Gemeindegliederzahl oder Anzahl der Beschäftigten) mit den Referenzwerten multipliziert. Bei den Referenzwerten handelt es sich z. B. um Fallzahlen, mittlere Bearbeitungszeiten und Mengengerüste nach HOAI. Die Referenzwerte basieren u. a. auf Veröffentlichungen der KGSt, von Rechnungshöfen, aus Kienbaum-Untersuchungen und aus Erfahrungswerten aus Kreiskirchenämtern der EKvW.</p> <p>Mindestpersonalausstattung</p> <p>Die Mindestpersonalausstattung bezeichnet den kleinsten zulässigen Soll-VZK-Wert für ein Aufgabenfeld in einem Kreiskirchenamt unabhängig von den tatsächlichen Fallzahlen.</p>	

Synopse zur Änderung des Verbandsgesetzes

2019	Zukunft	Anmerkungen/ Begründung
Verbandsgesetz 2019	Verbandsgesetz-Entwurf	
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck	
(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu einem Verband zusammengeschlossen werden.		unverändert
(2) ¹ Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können auch Kirchenkreise oder Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden. ² Die folgenden Bestimmungen gelten für einen solchen Verband sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist.		unverändert
(3) Der Verband soll entweder innerhalb der Grenzen eines Kirchenkreises gebildet werden oder sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise decken.		Abs. 3 stellt eine Sollbestimmung dar, diese Bestimmung wird nicht geändert. Damit bleibt die Option erhalten, dass in begründeten Ausnahmefällen Verbände Gebietsteile von mehreren Kirchenkreisen umfassen können. Ein Beispiel: Ein Gemeinde- oder Friedhofsverband wird für eine Teilaufgabe von zwei Kirchengemeinden, die zwei Kirchenkreisen zugeordnet sind, gebildet. Begründet könnte dies beim Friedhof sein, wenn das Gebiet der Kommunalgemeinde mit dem des Verbandes deckungsgleich ist. Die Verwaltungsgeschäfte wären aber von der zentralen Verwaltungsstelle wahrzunehmen. Die zentrale Verwaltungsstelle dagegen muss sich jedoch immer mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise decken (siehe den neuen Abs. 4).
	(4) Ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle hat sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise zu decken.	Durch Abs. 4 wird gewährleistet, dass ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle immer deckungsgleich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise ist. Damit entspricht diese Bestimmung des Verbandsgesetzes den Vorgaben des durch das 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW geänderten Art. 104 KO. Ein solcher „Verwaltungsverband“ hat als Körperschaft des öffentlichen

Synopse zur Änderung des Verbandsgesetzes

		Rechts die ihm zugewiesene zentrale Verwaltung (Kreiskirchenamt) als eigene Aufgabe.
§ 14 Bestehende Verbände	§ 14 Bestehende Verbände	
<p>¹Die Ordnung der bestehenden Verbände wird durch dieses Gesetz nicht berührt. ²Jedoch können durch Änderung der Ordnung eines Verbandes keine Bestimmungen getroffen werden, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.</p>	<p>¹Die Ordnung der bestehenden Verbände wird durch dieses Gesetz nicht berührt. ²Jedoch können durch Änderung der Ordnung eines Verbandes keine Bestimmungen getroffen werden, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.</p>	<p>Diese Bestimmung stammt aus dem Jahr 1965 und kann aufgehoben werden. Sie betraf die Bildung von Parochialverbänden und Gesamtverbänden, die in dieser Form nicht mehr existieren. Die damaligen Rechtsgrundlagen betrafen das Staats- und Kirchengesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 (KGVB1. S. 16 und 19), die Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 (KGVB1. S. 146) und die 3. Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 (KABI. S. 53). Die weitreichenden Veränderungen in der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfordern es, die kirchenrechtlichen Bestimmungen so anzupassen, dass die Verwaltungsgeschäfte der kirchlichen Aufgaben der Körperschaften des öffentlichen Rechts [nach Artikel 4 KO sind dies die Kirchengemeinden, die kirchlichen Verbände und die Kirchenkreise] nur von diesen „kirchlichen Verwaltungen“ wahrgenommen werden dürfen („Anschluss- und Benutzungszwang“) und der Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausgeschlossen wird. Der Entwurf des Verwaltungsorganisationsgesetzes enthält Übergangsbestimmungen, die eine Anpassung der Verbandssatzungen und eine Übertragung der Verwaltungsgeschäfte auf die zentralen Verwaltungsstellen bis zum 31. Dezember 2020 erforderlich machen.</p>